

\*\*\*\* GmbH

z.H. \*\*\*\*

\*\*\*\*

\*\*\*\*

per elektronischer Zustellung

Wirtschaftskammer Österreich

z.H. \*\*\*\*

Wiedner Hauptstraße 63

1045 Wien

per elektronischer Zustellung

Bundesarbeitskammer

z.H. \*\*\*\*

Prinz-Eugen-Straße 20-22

1040 Wien

per elektronischer Zustellung

## B E S C H E I D

In dem von Amts wegen eingeleiteten Verfahren zur Feststellung der Kosten, der Zielvorgaben und des Mengengerüsts der \*\*\*\* GmbH für das Jahr 2018 ergeht gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, idF BGBl. I Nr. 108/2017, iVm § 69 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, idF BGBl. I Nr. 108/2017, nachstehender

## I. Spruch

1. Als Zielvorgabe gemäß § 69 Abs. 1 iVm § 79 Abs. 2 und 3 GWG 2011 wird ein Einsparungspotential von \*\*\*\* % für den Zeitraum 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2022 festgestellt.
2. Die den Entgelten zu Grunde liegenden Kosten werden gemäß § 69 Abs. 1 iVm § 79 Abs. 1 GWG 2011 für das Jahr 2018 pro Netzebene (NE) wie folgt festgestellt (in TEUR):  
  
\*\*\*\*
3. Das dem Netznutzungsentgelt zu Grunde zu legende Mengengerüst wird gemäß § 69 Abs. 1 iVm § 81 GWG und § 79 Abs. 6 GWG 2011 für das Jahr 2018 wie folgt festgestellt:  
  
\*\*\*\*
4. Die über die Feststellungen hinausgehenden Anträge werden abgewiesen.

## II. Begründung

### II.A. Verfahrensablauf

Mit Beschluss vom 13. Oktober 2016 hat der Vorstand der E-Control ein Verfahren zur Feststellung der Kosten, der Zielvorgaben sowie des Mengengerüsts gemäß § 69 GWG 2011 eingeleitet. Mit Schreiben vom 19. Oktober 2016 wurden die \*\*\*\*\* GmbH und die Amtsparteien von der Einleitung des Verfahrens in Kenntnis gesetzt. Das Unternehmen wurde dabei um die Übermittlung folgender Unterlagen ersucht:

- Binnen vier Wochen: Daten aus der Anforderungsliste
- Bis Ende März 2017: Wirtschaftsprüfungsbericht bzw. Jahresabschluss Geschäftsjahr 2016

Die genannten Daten wurden der Behörde fristgerecht übermittelt. Dem Unternehmen wurde am 13. Januar 2017 eine weitere Anforderungsliste übermittelt. Das Unternehmen wurde im Zuge dessen gleichzeitig ersucht, folgende Unterlagen binnen acht Wochen beizubringen:

- Erhebungsbogen des Geschäftsjahres 2016 (Allgemeines, Technische Daten, Wirtschaftliche Daten)
- Anlageklassen 2016

Diese Daten wurden der Behörde nach einer dem Unternehmen gewährten Fristerstreckung übermittelt.

Nach Prüfung der eingelangten Unterlagen fand eine Vor-Ort-Prüfung am 22. Februar 2017 in den Räumlichkeiten der \*\*\*\*\* GmbH statt.

Mit dem Versand des vorläufigen Ermittlungsergebnisses wurden sowohl das Unternehmen als auch die Amtsparteien gemäß § 69 Abs. 2 GWG 2011 eingeladen, zu den vorläufigen Ermittlungsergebnissen binnen drei Wochen Stellung zu nehmen.

Das Unternehmen übermittelte am 1. September 2017 eine Stellungnahme zum vorläufigen Ermittlungsergebnis. Die Bundesarbeitskammer (BAK) übermittelte fristgerecht zwei allgemeine Stellungnahmen zu den vorläufigen Ermittlungsergebnissen. Die erste Stellungnahme bezieht sich auf die Kostenfeststellungen der Regulierungsbehörde. Die zweite Stellungnahme bezieht sich auf den Entwurf der Regulierungssystematik für die dritte Regulierungsperiode Gas. Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) übermittelte fristgerecht eine allgemeine Stellungnahme zu den vorläufigen Ermittlungsergebnissen bzw. zur Regulierungssystematik für die dritte Regulierungsperiode Gas.

Die eingelangten Stellungnahmen wurden den jeweils übrigen Parteien des Verfahrens zugestellt.

Aufgrund einer wesentlichen Änderung der Regulierungssystematik nach Versand des vorläufigen Ermittlungsergebnisses wurde eine Übersicht der größten Veränderungen am 29. September 2017 an alle Verfahrensparteien versandt. In weiterer Folge wurden am 2. Oktober 2017 bei einem Besprechungstermin die übermittelten Änderungen an der Regulierungssystematik dargestellt, erläutert und diskutiert. Die in den Stellungnahmen sowie die im Zuge des Gesprächs vorgebrachten Punkte, wurden bei der endgültigen Festlegung des Regulierungsmodells berücksichtigt.

## **II.B. Rechtliche Grundlagen**

### **1. Gesetzliche Grundlagen der Kosten- und Mengenermittlung**

Gemäß § 69 GWG 2011 sind die Kosten, die Zielvorgaben und das Mengengerüst von Verteilernetzbetreibern von Amts wegen periodisch mit Bescheid festzustellen. Für die Ermittlung der Kosten, der Zielvorgaben und des Mengengerüsts sind die §§ 79ff GWG 2011 einschlägig.

Die Grundsätze der Kostenermittlung werden in § 79 GWG 2011 bestimmt. Die den Entgelten zugrunde liegenden Kosten haben dem Grundsatz der Kostenwahrheit zu entsprechen und sind differenziert nach Netzebenen zu ermitteln. Dem Grunde und der Höhe nach angemessene Kosten sind zu berücksichtigen. Der Netzsicherheit, der Versorgungssicherheit unter Berücksichtigung von Qualitätskriterien, der Marktintegration sowie der Energieeffizienz ist Rechnung zu tragen. Die Bestimmung der Kosten unter Zugrundelegung einer Durchschnittsbetrachtung, die von einem rationell geführten, vergleichbaren Unternehmen ausgeht, ist zulässig. Investitionen sind in angemessener Weise ausgehend von den ursprünglichen Anschaffungskosten sowie den Finanzierungskosten zu berücksichtigen. Außerordentliche Aufwendungen oder Erträge können über einen mehrjährigen Zeitraum anteilig verteilt werden. Die bei einer effizienten Implementierung neuer Technologien entstehenden Kosten sind in den Entgelten unter Berücksichtigung der beschriebenen Grundsätze und der Nutzung von Synergieeffekten angemessen zu berücksichtigen.

Für die Ermittlung der Kosten sind gemäß § 79 Abs. 2 GWG 2011 Zielvorgaben zugrunde zu legen, die sich am Einsparungspotential der Unternehmen, der strukturellen Entwicklung der Versorgungsaufgabe und des Marktanteils im jeweiligen Netzgebiet orientieren. Dabei sind die festgestellten Kosten sowohl um generelle Zielvorgaben, die sich an Produktivitätsentwicklungen orientieren, als auch um die netzbetreiberspezifische Teuerungsrate (nachfolgend: Netzbetreiberpreisindex, NPI) anzupassen. Individuelle Zielvorgaben können aufgrund der Effizienz der Netzbetreiber berücksichtigt werden. Die dabei anzuwendenden Methoden haben

dem Stand der Wissenschaft zu entsprechen. Bei der Ermittlung der individuellen Zielvorgaben können neben einer Gesamtunternehmensbetrachtung bei sachlicher Vergleichbarkeit auch einzelne Teilprozesse herangezogen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass für die Verteilernetzbetreiber Anreize bestehen, die Effizienz zu steigern und notwendige Investitionen angemessen durchführen zu können. Nach § 79 Abs. 6 GWG 2011 wirken die Zielvorgaben gemäß § 79 Abs. 2 GWG 2011 sowie die netzbetreiberspezifische Teuerungsrate gemäß § 79 Abs. 5 GWG 2011 nur auf die vom Unternehmen beeinflussbaren Kosten. Der Zeitraum zur Realisierung der Zielvorgaben kann gemäß § 79 Abs. 3 GWG 2011 in ein- oder mehrjährige Regulierungsperioden unterteilt werden. Zum Ende einer Regulierungsperiode können die unternehmensindividuellen Effizienzfortschritte einer Evaluierung unterzogen werden. Nach einer Regulierungsperiode kann neuerlich ein Effizienzvergleich oder ein alternatives, dem Stand der Wissenschaft entsprechendes, Regulierungssystem zur Ermittlung der Netznutzungsentgelte umgesetzt werden.

Gemäß § 80 Abs. 1 GWG 2011 sind bei der Kostenermittlung Finanzierungskosten, die angemessene Kosten für die Verzinsung von Eigen- und Fremdkapital zu umfassen haben, zu berücksichtigen. Dabei ist ein Finanzierungskostensatz aus einem gewichteten durchschnittlichen Kapitalkostensatz unter Zugrundelegung einer Normkapitalstruktur sowie der Ertragsteuer zu bestimmen (§ 80 Abs. 3 GWG 2011). Zusätzlich wird in § 80 Abs. 4 GWG 2011 festgelegt, wie die verzinsliche Kapitalbasis zu ermitteln ist. Die Finanzierungskosten sind sodann durch Multiplikation des angemessenen Finanzierungskostensatzes mit der zu verzinsenden Kapitalbasis zu ermitteln (§ 80 Abs. 2 GWG 2011).

Gemäß § 81 GWG 2011 sind die den Entgelten zugrunde liegenden Mengen auf Basis der Abgabe- und Einspeisemengen in kWh, des arithmetischen Mittels der im Betrachtungszeitraum monatlich ermittelten bzw. gemessenen höchsten stündlichen Leistungen in kWh/h und der Anzahl der Zählpunkte des zuletzt verfügbaren Geschäftsjahres pro Netzebene zu ermitteln. Aktuelle oder erwartete erhebliche Effekte bei der Mengenentwicklung, sowohl bei der Mengen- als auch bei der Leistungskomponente sowie bei der Anzahl der Zählpunkte, können berücksichtigt werden.

## **2. Zuständigkeit**

Die Festsetzung der Kosten, Zielvorgaben und des Mengengerüsts von Netzbetreibern erfolgt gemäß § 69 GWG 2011 iVm § 7 Abs. 1 E-ControlG mit Bescheid des Vorstands der E-Control. Die in diesem Verfahren festgestellten Kosten und Zielvorgaben sowie das festgestellte Mengengerüst bilden die Basis der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte sowie erforderlichenfalls der Ausgleichszahlungen zwischen Netzbetreibern eines Netzbereiches mit Verordnung der Regulierungskommission gemäß § 70 Abs. 1 GWG 2011 iVm § 12 Abs. 2 Z 1 E-ControlG.

## II.C. Sachverhalt und rechtliche Beurteilung

### 1. Allgemeines zur Regulierungssystematik

Ziel der Regulierung ist es, Betreibern von Netzinfrastrukturen, die volkswirtschaftlich gesehen natürliche Monopole darstellen, gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse aufzuerlegen, zu denen insbesondere der kosteneffiziente Netzbetrieb, die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und Netzsicherheit sowie der diskriminierungsfreie Zugang Dritter zum Netz zu von der Regulierungsbehörde genehmigten Systemnutzungsentgelten zählen.

Grundlage der Systemnutzungsentgelte sind die von der Regulierungsbehörde festgestellten Kosten der Netzbetreiber (§ 79 Abs. 1 GWG 2011). Die Entgelte ergeben sich vereinfacht gesagt aus einer Division der festgestellten Kosten (abzüglich vereinnahmter Erlöse) durch die festgestellten Mengen, wobei die Werte pro Netzbereich zusammengefasst und nach Netzebenen differenziert werden.

Um die Effizienz der Monopolunternehmen zu steigern, werden die Kosten und Zielvorgaben nach dem Modell der Anreizregulierung ermittelt, dessen grundsätzliche Idee in einer Entkoppelung der Entgelte oder Erlöse von den tatsächlichen Kosten innerhalb einer Regulierungsperiode (meist mehrere Jahre) besteht. Ausgehend von einer geprüften Kostenbasis zu Beginn der Regulierungsperiode – diese Kosten entsprechen einem Startwert und sind somit noch mit den Erlösen (Preisen) gekoppelt – wird den Unternehmen ein Kosten- oder Erlöspfad zur Erreichung eines Zielwertes am Ende der Regulierungsperiode von der Regulierungsbehörde vorgegeben.

Mit diesem Bescheid werden die Kosten als Ausgangswert für die Regulierungsperiode von 2018 bis 2022 festgelegt. Gleichzeitig erfolgt erneut eine Ermittlung der individuellen Zielvorgabe für die Dauer der dritten Regulierungsperiode aufgrund der Effizienz der Netzbetreiber und damit eine Neufestlegung des Pfades für die Kostenentwicklung. Diese Vorgangsweise basiert auf dem in Beilage ./2 dargestellten „Regulierungssystematik für die dritte Regulierungsperiode Gasnetzbetreiber 1. Jänner 2018 – 31. Dezember 2022“, im Folgenden: „Grundsatzdokument“)

Der Kostenpfad orientiert sich generell am Effizienzniveau des individuellen Unternehmens, d.h. jedes Unternehmen folgt seinem individuellen Erlös- bzw. Kostenpfad (§ 79 Abs. 2 GWG 2011). Je höher die festgestellte Effizienz des Unternehmens ist, desto geringer fallen die Effizienzabschläge während der Regulierungsperiode aus. Die aus den Zielvorgaben resultierenden, jährlichen Effizienzabschläge drücken sich in der Zielvorgabe gemäß § 69 Abs. 1 GWG 2011 (vormals Kostenanpassungsfaktor, KA genannt) aus. Die Zielvorgabe setzt sich aus einer generellen Zielvorgabe, dem sog. generellen Produktivitätsfaktor ( $X_{gen}$ ), der für alle Unternehmen als gleich hoch angesetzt wird, und einer individuellen Zielvorgabe, dem sog. individuellen Produktivitätsabschlag ( $X_{ind}$ ), der durch die festgestellte unternehmensindividuelle Effizienz

bestimmt wird, zusammen (§ 79 Abs. 2 GWG 2011). Im Rahmen des generellen Produktivitätsfaktors wird unterstellt, dass selbst ein effizientes Unternehmen aufgrund des technologischen Fortschritts und durch Ausnutzung von Skaleneffekten in der Lage ist, seine Effizienz weiter zu steigern. Dadurch wird die branchenübliche Produktivitätsentwicklung der effizienten Unternehmen, wie sie auch in nichtregulierten vergleichbaren Branchen erzielt werden kann, berücksichtigt.

Die Bestimmung der Kosten unter Zugrundelegung einer Durchschnittsbetrachtung, die von einem rationell geführten, vergleichbaren Unternehmen ausgeht, ist gemäß § 79 GWG 2011 zulässig. Zur Feststellung der individuellen Kosteneffizienz werden mittels Benchmarkingverfahren die Kosten des Unternehmens (Input) den entsprechenden Kostentreibern (Outputs) gegenübergestellt und Zielvorgaben zur Effizienzsteigerung vorgegeben. Während der Regulierungsperiode folgen die regulierten Kosten einem Pfad, welcher neben den bereits erwähnten Effizienzabschlägen auch Inflationsentwicklungen berücksichtigt. Generell muss für die Dauer der Regulierungsperiode sichergestellt werden, dass die Unternehmen in der Lage sind, das gesetzte Effizienzziel auch tatsächlich zu erreichen, ohne dass die Existenz des Unternehmens gefährdet wird.

Die Systematik der Anreizregulierung ist in der folgenden Abbildung dargestellt. Ist ein Unternehmen in der Lage, seine Effizienz stärker zu erhöhen, als es der vorgegebene Regulierungspfad vorsieht, entsteht innerhalb der Regulierungsperiode ein Zusatzgewinn für das regulierte Unternehmen. Diese möglichen Zusatzgewinne stellen einen expliziten Effizienzsteigerungsanreiz für die Unternehmen dar.

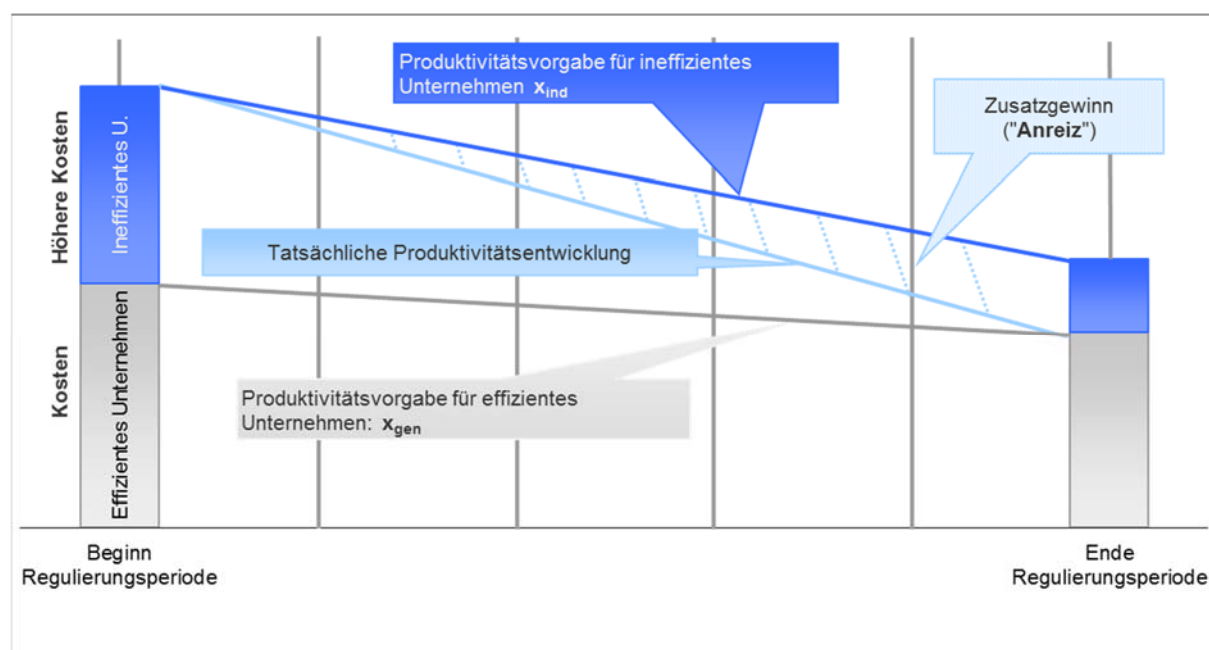


Illustration der Anreizregulierungsmethodik

## 2. Ermittlung der Kosten

### 2.1. Grundsätze der Kostenermittlung

Für die dritte Regulierungsperiode ab 1. Jänner 2018 wurde eine Kostenprüfung zur Ermittlung der Kostenbasis<sub>2018</sub> auf Grundlage der Geschäftszahlen des Jahres 2015 durchgeführt. Die Details hierzu werden in Kapitel 2.2. im Detail dargelegt. Als Ausgangsbasis für die Ermittlung angemessener Kosten wurden die geprüften Jahresabschlüsse herangezogen; die Angemessenheitsprüfung erfolgte nach den allgemeinen Grundsätzen der Kostenermittlung gemäß § 79 GWG 2011. Dabei wurden die Daten des Geschäftsjahres 2015 auch in Hinblick auf die Entwicklungen in den vorangegangenen Jahren plausibilisiert und gegebenenfalls normalisiert, um eine reine Stichtagsbetrachtung zu vermeiden, bzw. um außerordentliche Effekte zu berücksichtigen.

In der Regulierungssystematik ist für die dritte Periode eine getrennte Behandlung von Betriebs- und Kapitalkosten vorgesehen. Während die Betriebskosten (OPEX) dem Kostenpfad einer klassischen Anreizregulierung folgen, wird im Rahmen der Kapitalkosten eine effizienzabhängige Verzinsung angewandt. Die Betriebskosten werden gemäß § 79 Abs. 6 GWG 2011 in die Kategorien „nicht beeinflussbar“ und „beeinflussbar“ eingeteilt. Die beeinflussbaren Betriebskosten werden um sonstige betriebliche Erträge, sonstige Umsatzerlöse (die aus Tätigkeiten des Netzbetreibers für andere Unternehmen oder andere Unternehmenssegmente resultieren) und aktivierte Eigenleistungen (die als Kapitalkosten erfasst werden) bereinigt. Die bereinigte Betriebskostenbasis des Jahres 2015 wird mittels des generellen Produktivitätsfaktors ( $X_{gen}$ , zur Bestimmung siehe Beilage ./2) sowie der Netzbetreiberpreisindizes für 2015, 2016 und 2017 auf die Kostenbasis per 31. Dezember 2017 hochgerechnet.

Die Kostenbasis zur Ermittlung des individuellen (gewichteten) Effizienzwerts besteht aus der Summe der OPEX und der standardisierten CAPEX (Annuitäten nach Normierung) des Unternehmens. Die Kosten werden den Outputs des Unternehmens gegenüber gestellt. Die Outputs umfassen:

- Anzahl der Zählpunkte bei Haushalten und kleinem Gewerbe;
- Leistung von Industrie- und Gewerbekunden inkl. Weiterverteiler
- gewichtete Rohrleitungslängen.

Die für das Unternehmen verwendeten Werte sind in Beilage ./4 zusammengefasst. Die Effizienzermittlung erfolgt, wie in Beilage ./2 beschrieben, mittels MOLS-Analyse („Modified Ordinary Least Squares“) bzw. DEA („Data Envelopment Analysis“). Die anhand der Analysen errechneten Effizienzwerte werden im Verhältnis 1:1 zum gewichteten Effizienzwert des



Unternehmens zusammengefasst. Daraus ergibt sich für das Unternehmen ein gewichteter Effizienzwert ( $ES_{2017}$ , vgl. Beilage ./4). Liegt der gewichtete Effizienzwert unter 74,06 %, wird der Wert des Unternehmens auf diesen minimalen Effizienzwert erhöht (vgl. Beilage ./2).

Diese Ineffizienzen sind im Rahmen der Betriebskosten (OPEX) über einen Zeitraum von 10 Jahren abzubauen. Dadurch ergibt sich eine individuelle Zielvorgabe ( $X_{ind}$ ), die wie nachfolgend errechnet wird (vgl. Beilage ./2):

$$X_{ind} = \sqrt[10]{ES_{2017}}$$

Die Zielvorgabe bestimmt sich entsprechend nachfolgender Formel aus  $X_{gen}$  und  $X_{ind}$ :

$$ZV = 1 - (1 - X_{gen}) \cdot (1 - X_{ind}) .$$

Ausgehend von der Kostenbasis per 31. Dezember 2017 wird die festgestellte beeinflussbare Betriebskostenbasis des Jahres 2017 ( $K_{2017}$ ) mit der netzbetreiberspezifischen Teuerungsrate (Netzbetreiberpreisindex,  $NPI_{2018}$ ) in Höhe von 1,245 % sowie der Zielvorgabe in Höhe von \*\*\*\* % auf das Entgeltjahr 2018 übergeleitet. Die Detailermittlung erfolgt nach folgender Berechnungsformel:

$$OPEX_{2018}^{Pfad} = OPEX_{2017}^{Pfad} \times (1 + \Delta NPI_{2018}) \times (1 - ZV_{3.Periode})$$

wobei

$$OPEX_{2017}^{Pfad} = (OPEX_{2015} - nbK_{2015}) \times \prod_{t=2016}^{2017} [(1 + \Delta NPI_t) \times (1 - X_{gen_{3.Periode}})]$$

Die Kapitalkosten per 31. Dezember 2018 ergeben sich aus der Summe der Abschreibungen des Geschäftsjahres 2016 zuzüglich einer effizienzabhängigen Rendite auf das betriebsnotwendige Vermögen. Die effizienzabhängige Rendite orientiert sich hierbei für das durchschnittlich effiziente Unternehmen am angemessenen Finanzierungskostensatz (gemäß § 80 GWG 2011) in der Höhe von 4,88 % (WACC vor Steuern). Überdurchschnittlich (bzw. unterdurchschnittlich) effiziente Unternehmen erfahren hierbei einen Aufschlag (bzw. Abschlag) auf diesen Wert. Hierbei kommen die beiden neuen Anreizregulierungsfaktoren K1 und K2 zur Anwendung, welche mit einer Zielwertsuche bestimmt werden, um die Summe der Überdeckungen (für überdurchschnittlich effiziente Netzbetreiber) auf TEUR \*\*\*\* und die Summe der Unterdeckungen (für unterdurchschnittlich effiziente Netzbetreiber) auf TEUR \*\*\*\* zu begrenzen (für Details siehe Beilage ./2). Vermögen bis zu jenem Geschäftsjahr, welches in den Effizienzvergleich eingeflossen ist, wird mit dem effizienzabhängigen Zins vergütet. Investitionen ab dem folgenden Geschäftsjahr

werden mangels Effizienzbeurteilung mit einem pauschalen Finanzierungskostensatz in Höhe von 4,88 % verzinst. Für Investitionen ab dem Geschäftsjahr 2018 erhöht sich der Finanzierungskostensatz um einen Mark-up auf 5,20 %. Abschreibungen werden gemäß ihrer tatsächlichen Höhe anerkannt.

Der NPI wird wie folgt berechnet:

	Tariflohnindex Verbraucher- (Generalindex) preisindex			Tariflohnindex Verbraucher- (Generalindex) preisindex	
	Ø 2006=100	Ø 2005=100		Ø 2006=100	Ø 2005=100
<b>Jan. 15</b>	124,2	119,5	<b>Jan. 16</b>	126,8	121,0
<b>Feb. 15</b>	124,3	119,8	<b>Feb. 16</b>	126,9	121,1
<b>Mrz. 15</b>	124,8	121,2	<b>Mrz. 16</b>	126,9	122,0
<b>Apr. 15</b>	125,0	121,3	<b>Apr. 16</b>	127,0	122,0
<b>Mai. 15</b>	125,5	121,7	<b>Mai. 16</b>	127,4	122,4
<b>Jun. 15</b>	125,5	121,8	<b>Jun. 16</b>	127,4	122,5
<b>Jul. 15</b>	125,6	121,3	<b>Jul. 16</b>	127,4	122,0
<b>Aug. 15</b>	125,6	121,1	<b>Aug. 16</b>	127,4	121,8
<b>Sep. 15</b>	125,6	121,5	<b>Sep. 16</b>	127,4	122,7
<b>Okt. 15</b>	125,7	121,4	<b>Okt. 16</b>	127,4	123,0
<b>Nov. 15</b>	125,8	121,5	<b>Nov. 16</b>	127,6	123,1
<b>Dez. 15</b>	125,8	122,0	<b>Dez. 16</b>	127,6	123,7

Quelle: Statistik Austria, April 2017

Zur Ermittlung von  $\Delta NPI_{2018}$  werden die zwei Einzelindizes gewichtet addiert:

$$\Delta NPI_{2018} = 50\% \cdot \Delta TLI_{2018} + 50\% \cdot \Delta VPI_{2018} = 1,245\%$$

Anschließend wird die beeinflussbare Kostenbasis unter Anwendung folgender Parameter angepasst, die anhand der Regulierungssystematik jährlich neu zu bestimmen sind:

- den Investitions- und den Betriebskostenfaktor (Erweiterungsfaktoren);
- die Aufrollung des systemimmanenten Zeitverzugs auf Basis der Erweiterungsfaktoren;
- nicht beeinflussbare Kosten gemäß § 79 Abs. 6 GWG 2011;
- den Saldo des Regulierungskontos gemäß § 71 GWG 2011 und
- das Forschungsbudget.

### Stellungnahme Bundesarbeitskammer und Erwägungen

Aus Sicht der BAK sind die Zielsetzungen des Regulierungssystems besonders hervorzuheben.

Bezugnehmend auf die Entwicklung der Kostenbasis weist die BAK in ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Ermittlungsergebnis darauf hin, dass der erhebliche Teil der Kostenreduktionen auf systemimmanente Effekte der Regulierungssystematik (Zinsreduktionen, Regulierungskonto, generelle Zielvorgabe) zurückzuführen sei. Details hierzu werden in der Ausgestaltung des Regulierungssystems berücksichtigt.

Zu den Anpassungen und Korrekturen der Geschäftszahlen der Unternehmen nimmt die BAK wie folgt Stellung: Die BAK begrüßt den Zugang der Regulierungsbehörde, bei der Kostenbasis auch Effekte zu berücksichtigen, die im Jahr 2015 kaum Niederschlag finden, aber für die kommenden Regulierungsperioden wesentlich sind. Dies betreffe insbesondere die unternehmensinterne Auslagerung von Fremdkapitalkosten, welche die Kostenbelastung der Netzbetreiber reduzieren und sich so auch in der Eigen- und Fremdkapitalstruktur des Netzbetreibers niederschlagen.

Bezüglich der Anerkennung einzelner Kostenpositionen teilt die BAK überwiegend die Bewertungsansätze der Regulierungsbehörde. Dies betrifft insbesondere die Nicht-Anerkennung von Werbeaufwendungen, die in keinem kausalen Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Netzbetreibers stehen, die Geltendmachung von Kosten für freiwillige Vereinsmitgliedschaften sowie die Verrechnung von Dienstleistungen zwischen unterschiedlichen Unternehmen des Mutterkonzerns.

Die BAK teilt ebenfalls den Zugang der Regulierungsbehörde, die Anerkennung von Werbekosten zu beschränken. Die Anerkennung von Kosten je Zählpunkt für die Basiskommunikation (Verhaltensregeln bei Gasgeruch, Gasnotrufnummer) sei nach Ansicht der BAK sachlich gerechtfertigt und werde auch positiv beurteilt. Auch die Anerkennung von zusätzlichen Werbekosten für die Akquirierung neuer Kunden im Rahmen des Betriebskostenfaktors erscheine der BAK angemessen.

Die BAK stimmt der Regulierungsbehörde auch in dem Punkt zu, freiwillige Vereinsmitgliedschaften nicht in der Kostenbasis zu berücksichtigen. Kosten für Mitgliedschaften seien nur dann anzuerkennen, wenn diese in einem direkten Zusammenhang mit den Aufgaben bzw. Tätigkeiten eines Netzbetreibers stehen.

Die Behörde nimmt die Stellungnahme der BAK in diesen Punkten zur Kenntnis.

Nach Ansicht der BAK sei außerdem bei der Verrechnung von Dienstleistungen zwischen unterschiedlichen Unternehmen des Mutterkonzerns eine genaue Prüfung der Zuordnung dieser Kosten erforderlich. Aus diesem Grund unterstütze die BAK die Vorgehensweise der Regulierungsbehörde, einerseits die Angemessenheit der verrechneten Kosten und andererseits die korrekte buchhalterische Berücksichtigung der damit verbundenen Transaktionen zu überprüfen. Sofern Angaben von Unternehmen nicht nachvollziehbar seien bzw. es an

entsprechendem Datenmaterial fehle, greife die Behörde in der Regel auf Kennzahlen aus früheren Jahren zurück. Grundsätzlich sehe die BAK dies als sachgerecht an, gebe jedoch zu bedenken, dass beim Rückgriff auf Zahlenwerte aus vorhergegangenen Jahren allenfalls Preis- und besonders Lohnentwicklungen ausreichend zu berücksichtigen seien.

Die Behörde kann die Bedenken der BAK in diesem Punkt nachvollziehen. Generell kann dazu ausgeführt werden, dass wenn von der Behörde Kosten angepasst wurden, die entsprechende Teuerungsrate im relevanten Zeitraum bedarfsabhängig Berücksichtigung gefunden hat. So wurden beispielsweise angemessene Personalaufwendungen mit dem Tariflohnindex bewertet bzw. hochgerechnet.

Bezugnehmend auf das Regulierungskonto und die Mengenentwicklungen führt die BAK an, dass es beim überwiegenden Teil der Netzbetreiber aufgrund von höheren Mengen zu signifikanten Mehrerlösen gekommen sei. Die Bereinigung dieser Mehrerlöse über das Regulierungskonto führe daher in vielen Fällen zu einer Kostenreduktion.

In der Vergangenheit habe sich die BAK für eine Verteilung der Erlös-Unterdeckung auf mehrere Jahre ausgesprochen, um sprunghafte Tarifanstiege zu vermeiden. Derzeit sehe die BAK jedoch keinen Bedarf zur Verteilung der aktuellen Erlös-Überdeckung. Grund dafür sei einerseits, dass diese Erlös-Überdeckungen ohnehin zum Teil von Erlös-Unterdeckungen der Vergangenheit kompensiert würden. Andererseits sei aufgrund der Entwicklungen im Strombereich (höherer Bedarf am Regelenergiemarkt), insbesondere auf der Netzebene 1, weiterhin mit einem höheren Gasverbrauch zu rechnen.

Bezüglich der Feststellung der Netztarife müsse nach Ansicht der BAK weiterhin der Grundsatz gelten, dass die Überwälzung der Netzkosten auf die einzelnen Netzebenen möglichst verursachungsgerecht zu gestalten sei. Dabei sei auf der für Haushalte relevanten Netzebene 3 die soziale Verträglichkeit bei der Tarifierung entsprechend zu berücksichtigen.

Die Behörde nimmt die Ausführungen der BAK zur Kenntnis und berücksichtigt die vorgebrachten Punkte so weit wie möglich.

Die BAK merkt in ihrer Stellungnahme weiters an, dass die übermittelten Ermittlungsergebnisse umfassendes unternehmensindividuelles Zahlenmaterial enthielten. Aus Sicht der BAK sei dieses nachvollziehbar zu erläutern und zu begründen, damit die wesentlichen Veränderungen der Kosten- und Mengenbasis bei den einzelnen Netzbetreibern für alle Verfahrensparteien leichter nachvollzogen werden könnten. Die vorläufigen Ermittlungsergebnisse würden nach Ansicht der BAK dieser Forderung nicht gerecht. Jeder Ermittlungsbericht solle nach Ansicht der BAK ein Übersichtsblatt enthalten, welches als (tabellarisch aufbereitete) Zusammenfassung bezüglich der

wesentlichen Kostenveränderungen gegenüber dem Vorjahr dienen sollte. Außerdem sollten die wesentlichen Änderungen kurz schriftlich dargelegt werden. Ähnliches gilt für die Mengenentwicklung. So fehle nach Ansicht der BAK eine Darstellung der Mengenentwicklung über die letzten vier Jahre. Eine solche würde die Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse wesentlich erhöhen. Deutliche Veränderungen einzelner Kostenfaktoren sollten zudem in den jeweiligen Ermittlungsergebnissen besonders hervorgehoben und erläutert werden. Eine umfassende Erläuterung sei in einigen Ermittlungsergebnissen bereits erfolgt. Teilweise seien die Begründungen von den Legalparteien nur schwer nachvollziehbar. Die BAK gibt in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass die Stellungnahmefrist gerade in Anbetracht der hohen Anzahl an Ermittlungsergebnissen (sowohl Strom als auch Gas), sowie den ebenfalls begutachteten Änderungen der Regulierungssystematik, sehr kurz sei. In diesem Zeitraum sei es nach Ansicht der BAK schlicht unmöglich, das Datenmaterial eigenständig aufzuarbeiten und Zusammenhänge tiefgehend zu recherchieren.

Die Behörde weist darauf hin, dass sie im Zuge der Verfahrensführung eine möglichst übersichtliche Darstellung der Ermittlungen und Ergebnisse erstellt. Daher sind grundsätzlich sämtliche Entscheidungsgrundlagen der umfassenden Kostenermittlung im Bescheid und den Beilagen enthalten. Insbesondere wurden auch die zu Beginn der Regulierungsperiode notwendigen Einzelanpassungen der Kostenpositionen schriftlich begründet. Während der Regulierungsperiode werden wesentliche Kostenveränderungen in den Ermittlungsberichten sowie auch in den Bescheiden schriftlich dargestellt.

Da zu Beginn der neuen Regulierungsperiode jedoch eine gänzlich neue Kostenbasis festgestellt wird, hätte so ein derartiger Direktvergleich hier nur eine beschränkte Aussagekraft und würde möglicherweise zu falschen Schlussfolgerungen führen. Für die kommenden Verfahren wird überlegt, einen weitergehenden Vergleich durchzuführen, um die Transparenz noch weiter zu erhöhen. Abschließend wird festgehalten, dass in den Berechnungsdetails sämtliches Zahlenmaterial auch anhand der verwendeten Formeln nachvollzogen werden kann. Aufgrund des verwendeten Formats der Beilagen können somit die entsprechenden Rechenschritte so bereits jetzt einfach überprüft werden.

### **Stellungnahme des Netzbetreibers und Würdigung:**

Die \*\*\*\*\* GmbH hat in ihrer Funktion als Gasnetzbetreiber am 1. September 2017 eine ausführliche Stellungnahme zum vorläufigen Ermittlungsergebnis übermittelt. Die einzelnen Anmerkungen des Netzbetreibers (insbesondere Abschnitt 3 der Stellungnahme) werden an den entsprechenden Stellen im Bescheid gewürdigt. In Bezug auf den Verfahrensablauf verweist das Unternehmen darauf, dass die Planungen des Unternehmens in Bezug auf Abwesenheiten auf den im Februar von der Behörde kommunizierten Zeitplan aufgesetzt haben. Da dieser nicht eingehalten wurde,

kam es zu entsprechend langen Fristverlängerungsanträgen. Weiters sei das vorläufige Ermittlungsergebnis teilweise schwer nachvollziehbar gewesen bzw. teilweise nicht bzw. nicht ausreichend begründet. Hierzu ist von Seiten der Behörde darauf zu verweisen, dass die Verzögerung im Zeitplan auf eine Verschiebung der Entscheidung zum Entwurf des allgemeinen Regulierungsmodells zurückzuführen war. Allerdings war eine massive Fristverlängerung nicht möglich, da anderenfalls eine zeitgerechte Bescheiderstellung nicht möglich gewesen wäre. Der Vorwurf des nicht nachvollziehbaren Ermittlungsergebnisses ist zurückzuweisen –Ziel des vorläufigen Ermittlungsergebnisses ist nicht nur die geplante Entscheidung darzustellen sondern auch etwaige Unklarheiten auszuräumen.

Inhaltlich führt der Netzbetreiber in der Stellungnahme zum Punkt „grundsätzliche Überlegungen zu den von der ECA ins Auge gefassten Kostenanpassungen“ mehrere Punkte an, die aus seiner Sicht gegen die „massive Kürzung der Kostenbasis“ sprechen. So wurde seit 2014 das Investitionsvolumen durch den Austausch von Erdgasleitungen erhöht. Die dabei angefallenen Kosten seien dem Grunde und der Höhe nach als angemessene Kosten zu berücksichtigen. Weiters bringt das Unternehmen vor, dass bei der letzten und auch der aktuellen Kostenprüfung eine nahezu 100%-ige bzw. weit überdurchschnittliche Effizienz ausgewiesen wurde. Dies bestätige, dass das Gasnetz der \*\*\*\*\* GmbH ohnehin schon mit einem verhältnismäßig geringen Kostenaufwand und im Verhältnis zu anderen Gasverteilernetzbetreibern sehr kosteneffizient betrieben wird. Außerdem, so weiters das Vorbringen, sei das Gas-Netznutzungsentgelt der \*\*\*\*\* GmbH „trotz einer ungünstigen, ländlichen Netztopologie“ eines der niedrigsten in Österreich.

Die Behörde heißt Investitionen ins Gasnetz grundsätzlich willkommen und verweist an dieser Stelle auf den Investitionsfaktoren und das Regulierungsmodell (Beilage ./2), in dem genauer erläutert wird, wie die Berücksichtigung der Finanzierungskosten (Verzinsung), Abschreibungen und der CAPEX erfolgt. In der Überleitung (Beilage ./1) findet sich diesbezüglich das Arbeitsblatt „Inv\_Faktor neu“ in dem diese Grundsätze auf die Werte des Unternehmens angewendet werden.

Zur Anmerkung des Netzbetreibers, dass der Netzbetreiber effizient ist und im Einflussbereich des Netzbetreibers ein relativ niedriger Netznutzungstarif herrscht, merkt die Behörde an, dass dennoch gemäß § 69 Abs. 1 GWG 2011 regelmäßig die Angemessenheit der Kosten beurteilt und festgestellt werden muss. Die Effizienz des Netzbetreibers, welche auf Basis der festgestellten Kosten zu ermitteln ist, wurde bei Festlegung der individuellen Zielvorgaben gemäß § 79 Abs. 2 berücksichtigt.

Hinsichtlich seiner Aussage zum Gas-Netznutzungsentgelt der \*\*\*\*\* GmbH ist dem Unternehmen zu entgegen, dass die Höhe Netznutzungsentgelts – selbst bei Kenntnis der Netztopologie – kein Gradmesser für die Effizienz des Unternehmens oder die Angemessenheit der Netzkosten ist. Anderenfalls wären einzig die Netzbetreiber im Netzgebiet Vorarlberg auf der Netzebene 3 als

effizient anzusehen, da deren Netzentgelte deutlich unter denen anderer Netzbereich liegen. Allerdings ist die Höhe der Entgelte auch von zahlreichen anderen Faktoren beeinflusst, weshalb ein derartiger Vergleich zu falschen Schlüssen führt.

Zudem ist die Kostenbasis im Vergleich zum Vorjahr schon vor der Stellungnahme um mehr als 3 % gestiegen, was den Vorwurf einer „massiven Kürzung“ der Kostenbasis, den der Netzbetreiber in der Stellungnahme anmerkt, für die Behörde schwer nachvollziehbar macht.

Der Netzbetreiber weist in der Stellungnahme zudem auf die Notwendigkeit der Normalisierung von Erlöspositionen hin, da sich im Geschäftsjahr 2015 Kontopositionen befinden, die mit erlösminderndem Effekt normalisiert werden müssten. Alternativ sei die Anpassung der Kostenposition nicht durchzuführen.

Die Behörde gibt dem Netzbetreiber grundsätzlich Recht, hat aber festgestellt, dass das Geschäftsjahr 2015 insgesamt von eher höheren Kosten und eher niedrigen Erlösen gekennzeichnet war. Bei Betrachtung der in der Stellungnahme erwähnten, sonstigen Umsatzerlöse zeigt sich, dass die sonstigen Umsatzerlöse nach der Saldenliste zwar in 2015 tatsächlich höher waren als in einigen anderen Jahren (nicht in allen), aber dass dafür die Summe der sonstigen betrieblichen Erträge in 2015 deutlich unter anderen Geschäftsjahren lag.

Die Behörde hat dazu den folgenden Vergleich angestellt:

\*\*\*\*\*

Dabei fiel der Behörde ein Ausreißer in den Erlösen im Geschäftsjahr 2014 auf.

\*\*\*\*\*

Doch selbst nach dessen Bereinigung konnte im Gesamtbild kein höheres Erlösniveau festgestellt werden.

\*\*\*\*\*

Die Behörde kann die Kritik im Gesamtbild daher nicht nachvollziehen. Eine Anpassung der Erlöse in Form einer Normalisierung war daher nicht vorzunehmen.

Die vom Unternehmen vorgebrachten Argumente zum Regulierungsmodell, die sich mit jener des Fachverbands für Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen grundsätzlich decken sind in die endgültige Entscheidungsfindung zum Regulierungsmodell einschließlich Benchmarking-Systematik eingeflossen.

## **2.2. Basis der Kostenfeststellung**

Die Kostenprüfung erfolgte auf Basis des Geschäftsberichtes des Jahres 2015, den Angaben aus dem Erhebungsbogen sowie aus den Angaben auf Grund der darüber hinausgehenden Anforderungslisten und den sonstigen Vorbringen des Unternehmens.

Im Folgenden werden die Kosten, die aus den Angaben des Unternehmens hervorgehen und nicht bzw. nicht in voller Höhe anerkannt wurden, dargestellt. Dabei handelt es sich um einzelne Positionen, die aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens zum Geschäftsjahr 2015 entnommen wurden. Eine genaue Beschreibung der einzelnen Anpassungen findet sich unter Punkt 2.2.1. fortfolgende. In Summe wurden von der Behörde im Rahmen des Kostenermittlungsverfahrens Anpassungen in Höhe von TEUR \*\*\*\*\* vorgenommen.

\*\*\*\*\*

### **2.2.1. Materialaufwand**

Das Unternehmen hat für das Geschäftsjahr 2015 in Summe Materialaufwendungen in Höhe von TEUR \*\*\*\*\* gemeldet.

Im Rahmen des vorläufigen Ermittlungsergebnisses wurde von der Behörde eine starke Steigerung des Kontos \*\*\*\*\* in 2015 festgestellt. Daraufhin hat die Behörde den Wert des Kontos auf den dreijährigen Durchschnitt angepasst und den Materialaufwand um TEUR \*\*\*\*\* angepasst.

### **Stellungnahme und Würdigung**

Der Netzbetreiber argumentiert in Punkt „2.2.1 Materialaufwand“ der Stellungnahme, dass die Anpassung des Kontos „\*\*\*\*\*“ nicht zu normalisieren ist, da eine Fehlbuchung im Jahr 2015 zur Erhöhung geführt hat. Die Kosten für Ablesetätigkeit vom Stromnetz für das Erdgasnetz wurden laut Netzbetreiber fälschlicherweise auf Konto „\*\*\*\*\*“ anstatt auf „\*\*\*\*\*“ gebucht. Laut Netzbetreiber ergäbe sich bei einer Umbuchung für beide Konten eine weitgehend lineare Entwicklung.

Die Behörde kann diesem Argument folgen und erkennt die Ablesetätigkeit vom Stromnetz für das Erdgasnetz iHv TEUR \*\*\*\*\* weshalb dieses Konto im späteren Verlauf auch einer Anpassung unterliegt.

Daraus ergeben sich in Summe von der Regulierungsbehörde anerkannte Materialaufwendungen in Höhe von TEUR \*\*\*\*\*: Eine Anpassung der Kosten wird nicht vorgenommen.



\*\*\*\*\*

### **2.2.2. Personalaufwand**

Das Unternehmen hat für das Geschäftsjahr 2015 in Summe Personalaufwendungen in Höhe von TEUR \*\*\*\*\* gemeldet.

#### **Nachdotierungsaufwendungen aufgrund von Zinssatzänderungen**

Zu den Pensionsrückstellungen wurde der Behörde auf die ursprüngliche Anforderungsliste zum Punkt 11 bzw. 12 mitgeteilt, dass keine langfristigen Pensionsrückstellungen existieren, daher wurde von der \*\*\*\*\* GmbH auch nur die Änderung der Rückstellungen aufgrund Zinsänderung bei Abfertigungs- und Jubiläumsgeldern genannt. Diese wurden von der Behörde soweit angepasst.

Auf Basis der gemeldeten Nachdotierungsaufwendungen (lediglich aufgrund der Zinskomponenten) für die Geschäftsjahre 2012 bis 2015 ergibt sich ein nachzuholender Betrag von insgesamt TEUR \*\*\*\*\*. Dieser Aufwand wird aufgrund der langfristigen Wirkung der Zinsumstellung über einen Zeithorizont von 10 Jahren normalisiert in der Kostenbasis anerkannt.

\*\*\*\*\*

Für die Berücksichtigung der Kosten im Benchmarking orientiert sich die Normalisierungsdauer an den geplanten Auszahlungsströmen des jeweiligen Netzbetreibers. Für die \*\*\*\*\* GmbH ergibt sich dabei ein Zeitraum von 21 Jahren (siehe Beilage ./6).

\*\*\*\*\*

Um eine Mehrfachanerkennung des Nachdotierungsaufwandes 2015 zu vermeiden, muss dieser gleichzeitig aus dem Personalaufwand entfernt werden. Dadurch kommt es zu einer kostensenkenden Anpassung von TEUR \*\*\*\*\*.

Im vorläufigen Ermittlungsergebnis wurde von der Behörde festgestellt, dass das Konto \*\*\*\*\* seit 2014 deutlich erhöhte Werte aufweist. Im Kostenprüfungsjahr 2015 weist das Konto einen Wert in Höhe von TEUR \*\*\*\*\* auf. Auf Nachfragen der Behörde wurde vom Netzbetreiber die Erklärung abgegeben, dass im Geschäftsjahr 2013/14 ein neues System zur leistungsorientierten Entlohnung im Rahmen einer Betriebsvereinbarung eingeführt wurde und zusätzlich ehemalige Arbeiter auf Angestelltenverhältnisse umgestellt wurden.

Dieser Erklärung konnte die Behörde grundsätzlich folgen. Das Unternehmen erklärte darüber hinaus, dass der Planwert für das Geschäftsjahr 2017 TEUR \*\*\*\*\* beträgt und in Zukunft die Aufwendungen zwischen TEUR \*\*\*\*\* und \*\*\*\*\* pendeln werden. Im Zuge der Stellungnahme bat die Behörde um eine genauere Erläuterung zur Ermittlung des Wertes darzulegen, um einen repräsentativen Wert für die Kostenbasis bestimmen zu können. Im Rahmen des vorläufigen Ermittlungsergebnisses wurde der Wert aus 2015 iHv TEUR \*\*\*\*\* noch nicht angepasst.

In der Stellungnahme wurde vom Netzbetreiber eine Erläuterung übermittelt, aus der hervorgeht, dass das Konto \*\*\*\*\* nicht alleine betrachtet werden kann. Dazu wurde folgende Tabelle übermittelt:

\*\*\*\*\*

Die Behörde stellt fest, dass 2015 ein eher hoher Aufwand angefallen ist und erkennt daher für die Kostenbasis das Dreijahresmittel aus 2014, 2015 und 2016 an, was zu einer Anpassung um TEUR \*\*\*\*\* führt.

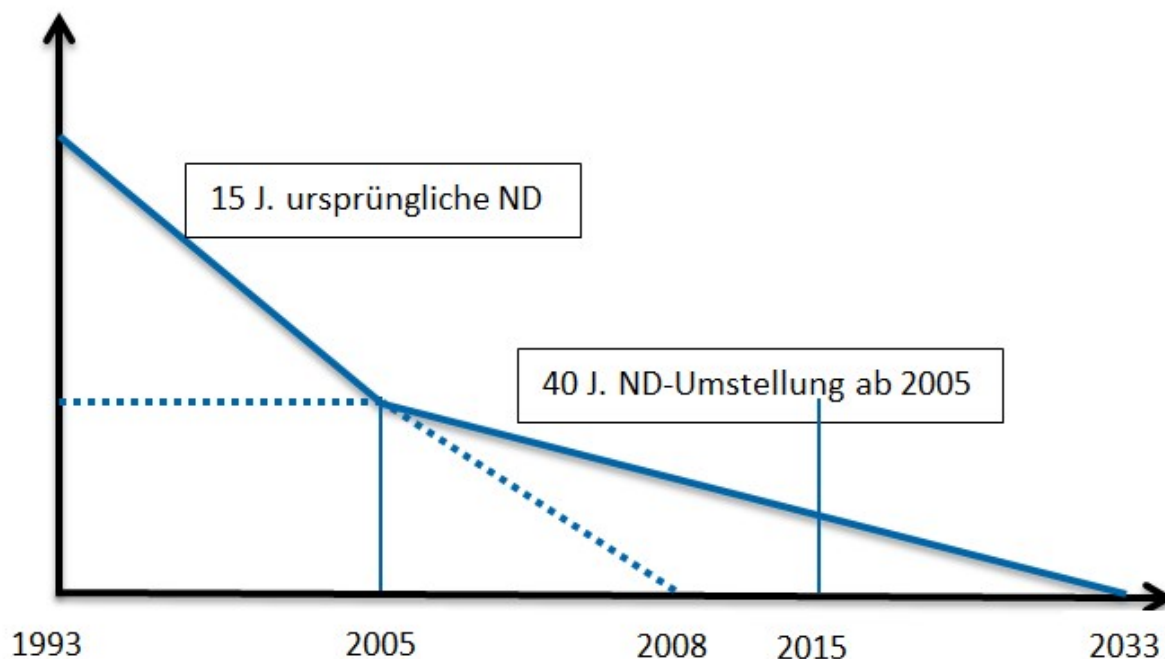
Daraus ergeben sich in Summe die folgenden Anpassungen und somit von der Regulierungsbehörde anerkannte Personalaufwendungen in Höhe von TEUR \*\*\*\*\*:

\*\*\*\*\*

### **2.2.3. Abschreibungen**

Das Unternehmen hat für das Geschäftsjahr 2015 in Summe Abschreibungen in Höhe von TEUR \*\*\*\*\* gemeldet.

Bereits seit der ersten Regulierungsperiode wird eine Standardisierung der Abschreibungsdauern für Rohrleitungen sowie Gasdruckregelanlagen auf einheitlich 40 Jahre durchgeführt (vgl. dazu die Erläuterungen zur 2. GSNT-VO-Novelle 2006). Diese Vorgangsweise wird nunmehr fortgesetzt. Dadurch kommt es zu Anpassungen in dieser Position der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). Folgende Illustration veranschaulicht anhand eines Beispiels die kostenwirksamen Auswirkungen: eine im Jahr 1993 fertig gestellte Rohrleitung mit damals veranschlagter Nutzungsdauer von 15 Jahren wäre schon im Jahr 2008 vollständig abgeschrieben, die Umstellung der Nutzungsdauern der Anlagen auf 40 Jahre, die ab dem Jahr 2005 angesetzt wurde, verlängerte aber die verbleibende Restnutzungsdauer. Dadurch sind die Abschreibungen im Prüfungsjahr 2015 für diese Rohrleitung kostenreduzierend anzupassen.



Im Falle der Unternehmung betragen die gesamten Zuschreibungen, die durch die Anpassungen der Abschreibungsdauern anfallen, TEUR \*\*\*\*\* (siehe auch Beilage ./3).

Dadurch ergeben sich von der Regulierungsbehörde, wie aus folgender Abbildung ersichtlich, anerkannte Abschreibungen in Höhe von TEUR \*\*\*\*\*.

\*\*\*\*\*

#### 2.2.4. Sonstiger betrieblicher Aufwand

Das Unternehmen hat für das Geschäftsjahr 2015 in Summe sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von TEUR \*\*\*\*\* gemeldet.

Das Konto „\*\*\*\*\*“ weist eine Ansammlung von Kosten für bezogene Dienstleistungen auf. Die Verrechnung erfolgt hierbei anhand einer Preis-Mengen-Gerüsts, welches durch die zusätzliche Verrechnung von Sockelbeträgen verzerrt wird.

Diese Position wurde im Detail geprüft und von der Behörde diverse in weiterer Folge beschriebene Anpassungen vorgenommen (die exakten Berechnungen werden in Beilage ./7 dargestellt).

Im Rahmen des vorläufigen Ermittlungsergebnisses hat die Behörde den Gemeinkostenschlüssel, der auf von der Mutter der Netzgesellschaft verrechnete Dienstleistungen bzw. den dort

auf tretenden Sockelbeträgen, angewandt wird, stark gekürzt. Die Behörde hält grundsätzlich eine Verrechnung von Gemeinkosten für gerechtfertigt, solange diese nachvollziehbar, angemessen und verursachungsgerecht sind.

Der Gemeinkostenschlüssel kommt beim Netzbetreiber dort zur Anwendung, wo von der Mutter – der E\*\*\*\* AG Dienstleistungen im Rahmen der Dienstleistungsverträge zwischen der E\*\*\*\* AG und Tochterunternehmen – in diesem Fall der \*\*\*\* GmbH – verrechnet werden.

Genau genommen betreffen diese Zuschläge alleine die Sockelbeträge der verrechneten Dienstleistungen. Zu diesen Sockelbeträgen werden, je nach Dienstleistung, zusätzliche Kosten verrechnet. Ein Beispiel dafür (Beilage ./7) ist das Leistungspaket „Debitorenmanagement“, wofür zusätzliche, leistungsabhängige Kosten in Abhängigkeit der Anzahl der Rechnungsbelege eines Geschäftsjahres verrechnet werden.

Die Aufschlüsselung dieser Sockelbeträge lässt sich näherungsweise am Beispiel der Position „\*\*\*\*“ nachvollziehen. Dazu wurde vom Netzbetreiber eine Unterlage übermittelt.<sup>1</sup> Dort werden eine Vielzahl von Kosten unter der Benennung „primäre Kosten“ sowie „sekundäre Kosten“ aggregiert. In den primären Kosten findet sich beispielsweise auch eine Position „\*\*\*\*“ iHv TEUR \*\*\*\*, welche Kosten für eine Energiegeräte-Aktion-Finanzierung umfasst. Dies sind dem Grunde nach keine Kosten, die dem Netz zugeordnet werden können. Daher wurde diese Position exkludiert. Dieses Beispiel zeigt auf, dass die Kostenrechnung der \*\*\*\* GmbH eine Tiefe aufweist, die es nicht nur für die Behörde erschwert, die tatsächlichen Kosten von Leistungen zu bestimmen und deren Angemessenheit und Verursachungsgerechtigkeit zu beurteilen.

Im späteren Verlauf der Gemeinkostenverrechnung dient das Beispiel des Debitorenmanagements als Grundlage für die Neuverrechnung des Gemeinkostenzuschlages, da von der \*\*\*\* GmbH nicht für alle Sockelbeträge eine prozentuelle Angabe gemacht wurde, welcher Anteil auf das Gasnetz entfällt. Die Behörde hat daher als Approximation den prozentuellen Wert des Debitorenmanagements veranschlagt. Dies geschah schon im vorläufigen Ermittlungsergebnis und den damit übermittelten Unterlagen, die die Berechnung der Behörde darstellten.

Der Netzbetreiber bringt hierzu in der Stellungnahme vor, dass die Prämisse der Behörde, das Debitorenmanagement als Beispiel für andere Dienstleistungen heranzuziehen, falsch ist, da die Provision für die Energiegeräte-Aktion exkludiert wurde. Dies kann die Behörde aus folgenden Gründen nicht nachvollziehen:

---

<sup>1</sup> Im Akt unter: 2017-03-16 13-20-43 WU Zus Dok Ermittlung Zuschlagsätze GJ2015 Ermittlung Zuschlagsätze GJ 2014-15.pdf

Bereits vor Aussendung des vorläufigen Ermittlungsergebnisses, gegebenenfalls bereits mit der ersten Anforderungsliste, hätte das Unternehmen detaillierte Unterlagen zu den Sockelbeträgen übermitteln können. Auch mit der Stellungnahme übermittelte das Unternehmen nicht das erforderliche, detaillierte Zahlenmaterial.

Zur Berechnung des Gemeinkostenschlüssels wurde von der \*\*\*\*\* Erdgas unter anderem die Unterlage „KST-Details Gemeinkosten 2013-2015.pdf“<sup>2</sup> übermittelt. Diese legt dar, dass zur Errechnung des Zählers des Gemeinkostenschlüssels der Durchschnitt der Gemeinkosten über die letzten drei Jahre herangezogen wurde. Dieser Durchschnittsbetrachtung kann die Behörde grundsätzlich folgen. Das von der \*\*\*\*\* Erdgas am 7. April 2017 unter der EEV-Bezeichnung „SLA Zuschläge / Gemeinkosten“ übermittelte Dokument „KST-Details Gemeinkosten 2013-2015.pdf“<sup>3</sup>, bei welchem es sich offenbar um eine Ableitung eines Excel-Dokuments handelt, enthält die Zusammensetzung der verrechneten Gemeinkosten. Informationen zu den einzelnen Positionen können zwar aus der Bezeichnungen der Kostenarten abgeleitet werden, allerdings sind keine Informationen zu den Buchungsdetails enthalten.

Mit der Stellungnahme wurden vom Netzbetreiber zu den Positionen, die im Rahmen des vorläufigen Ermittlungsergebnisses angepasst wurden, nähere Erläuterungen übermittelt. Dies betrifft die Positionen \*\*\*\*\*.

In der Stellungnahme zum Punkt „\*\*\*\*\*.“ wird angeführt, dass ein Anspruch von Pensionisten, der sich im Zuge der Fusion von B\*\*\*\*\*/B\*\*\*\*\* und einer damit einhergehenden Vereinheitlichung ergeben hat, über eine Einmalzahlung von TEUR \*\*\*\*\* abgegolten wird. Die Behörde teilt somit den Einmalaufwand auf die Dauer der Regulierungsperiode von fünf Jahren auf und reduziert die Anpassung von minus TEUR \*\*\*\*\* auf minus TEUR \*\*\*\*\*.

Der Netzbetreiber merkt hierzu in seiner Stellungnahme an, dass die Position „\*\*\*\*\*“ nicht zu normalisieren sei, weil „sich im Gegensatz zu GJ 2013 oder GJ 2014 auch andere Konten in den Gemeinkosten befinden, die kostenmindernd wirken und entsprechend in die andere Richtung normalisiert bzw. addiert werden müssten“.

Dieser Argumentation kann die Behörde nicht folgen. In der Stellungnahme wird zudem weder auf die Summe dieser Kostenminderungen noch auf die konkreten Konten eingegangen. In Anbetracht der Steigerung der Verwaltungskosten – in welche die Gemeinkosten schlussendlich einfließen – im Übrigen die laut übermittelten Saldenlisten im Geschäftsjahr 2015 mit TEUR \*\*\*\*\* die höchsten

---

<sup>2</sup> Im Akt unter: 2017-04-07 09-07-26 WU Zus Dok SLA Zuschläge - Gemeinkosten KST-Details Gemeinkosten 2013-2015.pdf

<sup>3</sup> Im Akt unter: 2017-04-07 09-07-26 WU Zus Dok SLA Zuschläge - Gemeinkosten KST-Details Gemeinkosten 2013-2015.pdf

seit 2011 (inklusive Geschäftsjahr 2016) –, ist das Geschäftsjahr 2015 eher von höheren Kosten geprägt gewesen.

Die Argumentation des Netzbetreibers in der Stellungnahme zum Punkt „Teilzahlung für ein Weiterbildungsangebot der E\*\*\*\* AG“, welches ein konzernweites (MBA) Schulungsangebot für zukünftige Führungskräfte im Zyklus von ca. 5-7 Jahren betrifft, wird nach den Informationen des Netzbetreibers angepasst. Das Unternehmen hat dazu in der Stellungnahme dargelegt, dass im Netzbetrieb drei Mitarbeiter dieses Schulungsangebot annehmen, welches pro Teilnehmer TEUR \*\*\*\* kostet, wobei die Kosten „über mehrere Jahre“ verteilt anfallen. Eine direkte Verrechnung der Kosten wäre hierbei zumindest verursachungsgerecht. Dementsprechend erkennt die Behörde die Kosten für drei Mitarbeiter an und verteilt die Kosten über die Dauer der Regulierungsperiode von fünf Jahren. Teil der Kostenbasis werden daher TEUR \*\*\*\*. Die Position „Abrechnung Fremd“ wird in Summe also um TEUR \*\*\*\* von TEUR \*\*\*\* vermindert.

Bei der Position „Zuf. z. PensionsRST“ bzw. „Zuführung zu Pensionsrückstellungen“ in den Gemeinkosten ist für die Behörde außerdem die Zuführung in den Jahren 2013, 2014 und 2015 ersichtlich. Allerdings wurden keine nennenswerten Auflösungen bzw. Verwendungen gegengerechnet. Da die Pensionsrückstellungen für Mitarbeiter der \*\*\*\* GmbH von der E\*\*\*\* AG durchgeführt werden hat die Behörde zusätzlich die Bilanz der E\*\*\*\* AG in Bezug auf die Pensionsrückstellungen analysiert. Diese bleiben jedoch von Geschäftsjahr 2014 auf 2015 sowie von 2015 auf 2016 relativ konstant (siehe auch Beilage ./8 und Beilage ./9). In Summe erhöhte sich der Pensionsrückstellungsbestand in der Bilanz von \*\*\*\* Mio. EUR auf lediglich \*\*\*\* Mio. EUR. Daher ist nicht nachvollziehbar, dass aus diesem Titel ein jährlicher Aufwand von rd. \*\*\*\* Mio. EUR anfallen soll. Nach Meinung der Behörde müsste daher auch in den Gemeinkosten eine Position zur Verwendung oder Auflösung von Pensionsrückstellungen, also allgemein eine kostenmindernde, zur kostenerhöhenden Position in ähnlicher Höhe wie die Zuführung zu finden sein. Daher wurde im vorläufigen Ermittlungsergebnis der gesamte Betrag in Höhe von TEUR \*\*\*\* aus der Kostenbasis ausgeschieden.

In der Stellungnahme beschreibt der Netzbetreiber, dass die Pensionsrückstellungen für bereits in Pension befindliche Mitarbeiter, welche im Laufe ihrer Dienstjahre teilweise in mehreren Bereichen der E\*\*\*\* Gruppe tätig waren über die Gemeinkosten verrechnet werden. Es werde darauf hingewiesen, dass neben Konto \*\*\*\* auch Konto \*\*\*\*.“ sowie Konto \*\*\*\*“ Bestandteil der Kontenrechnung und der übermittelten Unterlage<sup>4</sup> seien.

---

<sup>4</sup> Im Akt unter: 2017-04-07 09-07-26 WU Zus Dok SLA Zuschläge - Gemeinkosten KST-Details Gemeinkosten 2013-2015.pdf

Auch nach der Stellungnahme ist für die Behörde nicht nachvollziehbar, wie die Pensionsrückstellungen in der E\*\*\*\*\* AG nahezu unverändert bleiben können während in den Gemeinkosten an die Töchter jedes Jahr Rückstellungen iHv ca. \*\*\*\*\* Millionen EUR verrechnet werden, welche im Jahr 2015 überdies mehr als die Hälfte der gesamten Gemeinkosten ausmachen. Es stellt sich zudem die Frage, inwieweit eine Zuordnung zum Netzbereich hier verursachungsgerecht erfolgt. Die Behörde erkennt in den Gemeinkosten daher nur die Änderung der Pensionsrückstellung lt. Stellungnahme von Geschäftsjahr 2014 auf Geschäftsjahr 2015 von TEUR \*\*\*\*\* auf TEUR \*\*\*\*\* also TEUR \*\*\*\*\* an. Die Position „\*\*\*\*\*“ wird in Summe also um TEUR \*\*\*\*\* vermindert.

Auf Basis der Analysen wird die Gemeinkostenbasis in Höhe von TEUR \*\*\*\*\* wie folgt angepasst:

\*\*\*\*\*

Die Berechnung der Verteilungsbasis des Gemeinkostenschlüssels wird von Seiten der Behörde als nicht korrekt und verursachungsgerecht angesehen. Am 7. April 2017 wurde per EEV das Dokument „SLA Zuschläge / Gemeinkosten“ und spezifisch „Gemeinkostensatz.docx“<sup>5</sup> eingereicht. Dort wird angeführt, dass bei der Berechnung des Gemeinkostensatzes nur die Kosten berücksichtigt wurden, die von der E\*\*\*\*\* AG an die Töchter verrechnet werden (EUR \*\*\*\*\*). Jener Anteil der Service Level Agreement(SLA)-Kosten die die E\*\*\*\*\* AG selbst betreffen (EUR \*\*\*\*\*) wurde dabei nicht miteinbezogen. Die Nichteinbeziehung der Kosten der E\*\*\*\*\* AG in die Berechnung des Gemeinkostenschlüssels ist aus Sicht der Behörde nicht korrekt. Gemeinkosten fallen auch für diese, nicht über SLAs weiterverrechneten Kosten an. Damit beträgt die Verteilungsbasis des Gemeinkostenschlüssels nach Anpassung TEUR \*\*\*\*\*.

In der Stellungnahme bringt der Netzbetreiber vor, dass die Vorgehensweise der Behörde nicht sachgerecht und verursachungsgerecht ist, weil die SLA-Kosten der E\*\*\*\*\* AG selbst die weiterverrechneten SLA-Kosten wiederum erhöht hätte. Es wird kein quantitatives Zahlenmaterial zur Argumentation vorgelegt.

Dieser Sachverhalt wurde in einem Telefonat mit dem Netzbetreiber umrissen, in welchem geschildert wurde, dass sich die E\*\*\*\*\* AG als Dienstleistungsbereitstellungsunternehmen für die Tochterunternehmen sieht und es dadurch legitim ist, alle Gemeinkosten nur auf die Kosten der SLA der Töchter, aber nicht die Kosten der SLA der Mutter umzulegen. Aus Sicht der Behörde ist dies nicht nachvollziehbar. Es wurden keine ausreichenden Unterlagen übermittelt, um diese Ansicht zu untermauern. Der Gemeinkostenschlüssel der ECA ersetzt somit für die Bestimmung der Kostenbasis den Gemeinkostenschlüssel der \*\*\*\*\* GmbH (Beilage ./7):

---

<sup>5</sup> Im Akt unter: 2017-04-07 09-07-21 WU Zus Dok SLA Zuschläge - Gemeinkosten Gemeinkostensatz.docx

$$\text{Gemeinkostenschlüssel lt. ECA: } \frac{\sum \text{Gemeinkosten}}{\text{SLA E****} + \text{SLA Töchter}} = \frac{\sum \text{Gemeinkosten}}{\text{TEUR ****} + \text{TEUR ****}}$$

$$\text{Gemeinkostenschlüssel lt. **** GmbH: } \frac{\sum \text{Gemeinkosten}}{\text{SLA Töchter}} = \frac{\sum \text{Gemeinkosten}}{\text{TEUR ****}}$$

Schon während des Vor-Ort Termins wurde vom Netzbetreiber eine Unterlage vorgelegt, in der auf einen Gewinnzuschlag iHv \*\*\*\* % bei der Gemeinkostenverrechnung verwiesen wird. Die Behörde hat Vor-Ort in den Räumen des Netzbetreibers erklärt, dass dieser Zuschlag nicht angemessen ist.

Daraufhin wurde dieser Zuschlag von Seiten des Netzbetreibers einer Umbenennung unterzogen und als Risikozuschlag zum Gemeinkostenzuschlag hinzugezählt. Unbeirrt des Namens wurde dieser Aufschlag schon im vorläufigen Ermittlungsergebnis als dem Grunde nach unzulässig exkludiert.

Die Argumentation des Netzbetreibers in der Stellungnahme weist darauf hin, dass der Netzbetreiber den Risikozuschlag (Ex-Gewinnaufschlag) nicht nur für gerechtfertigt, sondern sogar für geboten hält. Der Netzbetreiber weist in weiterer Folge auf das Unternehmerrisiko hin. Außerdem argumentiert der Netzbetreiber, dass der angewandte Aufschlag ohnehin sehr gering ausgefallen ist. Die Argumentation wird fortgesetzt indem auf die Vorfinanzierung diverser Kosten (Anm. der Behörde: Innerhalb der eigenen Unternehmensgruppe) verwiesen wird.

Die Behörde kann der Argumentation nicht folgen und weist auf die Monopolsituation sowie die Regulierung hin, die impliziert, dass die Kosten der Netzbetreiber abgedeckt werden. Weiters sind gemäß § 79 Abs. 4 iVm Abs. 1 nur die tatsächlichen Kosten eines vertikal integrierten Unternehmens zu berücksichtigen. Anderenfalls käme es zu einer nicht gerechtfertigten zusätzlichen Gewinnkomponente und für Betriebskosten käme eine nicht sachgerechte Überdeckung der anfallenden Aufwendungen zustande. Der Risikoaufschlag bleibt daher exkludiert.

Auf Basis dieser Anpassungen durch die Behörde ergibt sich ein Gemeinkostenschlüssel von \*\*\*\* %, dessen Berechnung in Beilage .17 genau dargelegt ist. Dieser angepasste Schlüssel wird Anstelle des ursprünglichen Gemeinkostenschlüssels von \*\*\*\* % zur Bestimmung der Kostenbasis auf die Sockelbeträge der \*\*\*\* GmbH angewandt.

Da von der \*\*\*\* GmbH nicht alle Dienstleistungen nachvollziehbar bis auf die Berechnung des Sockelbetrages aufgeschlüsselt übermittelt wurden, wurde im Zweifel die Methodik der Berechnung des Debitorenmanagements (Anteil des Netzbereichs am Sockelbetrag: 15%)



herangezogen. Dies betrifft beispielsweise die Position \*\*\*\*\*, deren Sockelbetrag nach jenem Schema angepasst wurde. Innerhalb der „Verrechnung Abteilung NT“ wurden die Sockelbeträge anhand der übermittelten Information zum „Leistungspaket GIS (Sockelbetrag) berechnet (Anteil des Netzbereichs am Sockelbetrag: \*\*\*\*\* %).

Außerdem wurden die in den Primärkosten des Debitorenmanagements unter dem Punkt „Provisionen“ gebuchten Zahlungen für EGA (Energiegeräte-Aktion Finanzierung) von TEUR \*\*\*\*\* exkludiert, da es dem Grunde nach keine Kosten sind, die dem Netz zugeordnet werden können.

Diesbezüglich weist der Netzbetreiber im Punkt „Ad Sockelbeträge Positionen“ der Stellungnahme darauf hin, dass er die Approximation einiger Sockelbeträge am Beispiel des Debitorenmanagements nicht nachvollziehen kann, da die Behörde eine im Netz unzulässige Provision für Energiealtgeräte iHv TEUR \*\*\*\*\* aus einer Gesamthöhe von TEUR \*\*\*\*\* exkludiert hat.

Der Netzbetreiber hat jedoch kein weiteres Zahlenmaterial in oder vor der Stellungnahme übermittelt und beschränkt sich auf den Vorwurf. Die Behörde hält ihre Vorgehensweise daher weiterhin für angemessen.

Außer den Anpassungen der Sockelbeträge wurden im übermittelten Preis-Mengengerüst folgende weitere Anpassungen durchgeführt (Beilage ./7):

Die Position „\*\*\*\*\*“ wurde im Rahmen des vorläufigen Ermittlungsergebnisses gestrichen. Für die Behörde ist der Nutzen einer Veranlagungs- und Finanzierungsberatung für das Gasnetz nicht ersichtlich. Ein derartig umfangreiches Finanzmanagement wurde für die Tätigkeit eines Netzbetreibers als nicht erforderlich beurteilt. Daher wurden die in diesem Zusammenhang verrechneten Kosten in Höhe von TEUR \*\*\*\*\* nicht anerkannt und zur Gänze aus der Kostenbasis ausgeschieden.

In der Stellungnahme schreibt der Netzbetreiber, dass eine vollständige Nichtanerkennung aus seiner Sicht nicht sachgerecht und nachvollziehbar sei. Die Argumentation des Netzbetreibers für eine Finanzierungsberatung im Netzbereich ist, dass regelmäßig hohe Investitionen getätigt werden und diesbezüglich entschieden werden muss, ob die Finanzierung mit Fremd- oder Eigenkapital erfolgen soll und wie eine etwaige Fremdfinanzierung ausgestaltet werden soll. Außerdem kommt es lt. Netzbetreiber im Zuge des zyklischen Geschäftsverlaufs der Netzgesellschaft innerhalb des Geschäftsjahres zu deutlichen Schwankungen der Liquidität. Der Überschuss muss also zinsoptimiert angelegt werden. Dies benötigt lt. Netzbetreiber Analysen und Dienstleistungen.

Die Behörde merkt an, dass es sich bei der verrechneten Position um den Sockelbetrag FAFV iHv TEUR \*\*\*\*\* handelt. Diese wurde im Zuge der Stellungnahme nicht weiter aufgeschlüsselt. Die Höhe dieser Position entspricht dem Bruttojahresgehalt einer gut ausgebildeten Vollzeitkraft, die sich dem Thema Finanzierungsberatung im Netz voll und ganz widmet. Die Behörde hat auch nach der Stellungnahme Zweifel an der Angemessenheit der Höhe, welche nicht ausgeräumt wurden. Außerdem merkt die Behörde an dieser Stelle an, dass sich der Kassenbestand lt. Saldenliste am Ende des Geschäftsjahres 2015 auf EUR \*\*\*\*\* belaufen hat. Die zu erwartenden Zinsen aus einer optimalen Veranlagung scheinen in einem Missverhältnis zu den Kosten für Finanzierungs- und Veranlagungsberatung zu stehen. Aus der vorliegenden Argumentation geht für die Behörde auch beim Thema Finanzierungsberatung im Netz nicht hervor, inwieweit die hier veranschlagten Kosten in dieser Höhe angemessen oder verursachungsgerecht sind, da die Kosten nicht einem zu erwartenden Nutzen gegenübergestellt worden sind. Die Streichung wird daher beibehalten.

Die Position „\*\*\*\*\*“ bezieht sich auf den Energieeinkauf. Das Unternehmen nimmt an der gemeinsamen Beschaffung Messdifferenzen und Eigenverbrauch durch die \*\*\*\*\* teil, weshalb kein wesentlicher Aufwand für Energieeinkauf anfallen dürfte. Sie wurde daher im vorläufigen Ermittlungsergebnis aus der Kostenbasis ausgeschieden.

Im Rahmen des vorläufigen Ermittlungsergebnisses wurde die Position „\*\*\*\*\*“ angepasst. Es wurde dort vorerst der Sockelbetrag gestrichen und nach einem ECA-Modell neu berechnet.

Dieser Berechnung stimmt der Netzbetreiber nicht zu, der darauf verweist, dass im Stromnetz bereits ein höherer Stundensatz anerkannt wurde. Außerdem seien zumindest drei Fachmitarbeiter für die Betreuung der IT für einhundert Arbeitsplätze vonnöten. Zudem wird auf einen Berechnungsfehler der Behörde verwiesen sowie ein Fehler in der Angabe des Netzbetreibers korrigiert. Die tatsächliche Anzahl der Laptops in der Netzgesellschaft beträgt im Jahresdurchschnitt anstatt \*\*\*\*\* rd. \*\*\*\*\* Stück.

Die Behörde merkt an, dass aufgrund der intransparenten Sockelbeträge, der hohen Gemeinkosten und der relativ gut verfügbaren und gut zu schätzenden Kosten für Computerhardware und deren Servicierung ein Zero-Base Ansatz gewählt wurde, um auf die tatsächlichen Kosten pro Arbeitsplatz zu schließen. Die Behörde hat diesen Ansatz klar dargelegt und bemerkt, dass die Berechnung von der Berechnung im Stromnetz unter Umständen leicht abweichen kann. Der Vergleich mit anderen Netzbetreibern hat gezeigt, dass die EDV-Leistungen günstiger zu beziehen sind. Diese Vergleichswerte können sich in den Jahren seit der Stromprüfung geändert haben. Das Argument des Netzbetreibers, dass \*\*\*\*\* Mitarbeiter für \*\*\*\*\* Arbeitsplätze für die Servicierung der Computer benötigt werden, kann die Behörde nachvollziehen und hat die Kosten dementsprechend angepasst. Der Rechenfehler der Behörde (Anm.: Zugunsten

des Netzbetreibers) wurde angepasst. Die tatsächliche Anzahl der Laptops von rd. \*\*\*\* Stück wird zur Kenntnis genommen und fließt in die Berechnung ein.

Die Behörde hat die Positionen \*\*\*\* iHv TEUR \*\*\*\* entfernt um im Zuge einer Neuberechnung TEUR \*\*\*\* wieder hinzuzufügen. D.h. die saldierte Anpassung beträgt TEUR \*\*\*\* und entsteht wie folgt (siehe auch Beilage ./7, Tabellenblatt „Berechnung PC“):

Zur Ermittlung der CAPEX bestimmt die Behörde Preise für die beschriebenen Modelle und errechnet dadurch die Abschreibungskosten und die durchschnittlichen Finanzierungskosten bei einer Nutzungs-/Lebensdauer von vier Jahren.

\*\*\*\*

Bei den Betriebskosten rechnet die Behörde mit \*\*\*\* Betreuern für \*\*\*\* Geräte. Als Jahreskosten eines Mitarbeiters setzt sie aufgrund von Erfahrungswerten TEUR \*\*\*\* an. Dadurch ergeben sich folgende Betriebskosten pro Monat:

\*\*\*\*

Die Gesamtkosten nach ECA-Methodik werden somit wie folgt bestimmt, wobei angenommen wird, dass ein Tablet ungefähr die Kosten eines Laptops verursacht.

\*\*\*\*

\*\*\*\*

Für Hardware und Servicierung werden somit TEUR \*\*\*\* anerkannt.

In der Stellungnahme zum Punkt „Ad Druckkosten“ merkt der Netzbetreiber an, dass die Druckkosten im vorläufigen Ermittlungsergebnis reduziert wurden, er diese Reduktion aber nicht nachvollziehen kann. Die Druckkosten seien zudem auf Vollkostenbasis berechnet.

Die Behörde merkt an, dass im Rahmen der Erstellung des vorläufigen Ermittlungsergebnisses zwar an eine Anpassung der Druckkosten diskutiert wurde, diese schlussendlich aber nicht als erforderlich beurteilt wurde. Dies ging und geht damals sowie heute aus der übermittelten Beilage ./7 hervor, in der im Tabellenblatt „Leistungsübersicht 2014-15 in Spalte L (Bezeichnung: „Korrektur um TEUR“) keine Korrektur der Druckkosten vorgenommen wurde.

Die Positionen „\*\*\*\*“, welche unter der Bezeichnung „Verrechnung Abteilung \*\*\*\* “ subsumiert sind, wurden in Bezug auf die verrechneten Stunden angepasst. Der Behörde wurde beim Vor-Ort-Termin am 22. Februar 2017 erklärt, dass die GIS-Abteilung erst kürzlich aufgebaut wurde.

Anhand von Vergleichswerten ging die Behörde im Rahmen des vorläufigen Ermittlungsergebnisses davon aus, dass in Zukunft für die Erhaltung der GIS-Abteilung und nach Beendigung der wesentlichsten Vermessungsaufgaben nur etwas mehr als ein Vollzeitäquivalent pro Jahr für das jeweilige Beschäftigungsfeld benötigt wird. Dementsprechend wurde die Anzahl der Stunden auf jeweils 2002 Stunden festgesetzt, was zu einer Korrektur der Kosten von insgesamt TEUR \*\*\*\*\* führte.

In der Stellungnahme merkt der Netzbetreiber jedoch an, dass die Annahme der Behörde diesbezüglich inkorrekt ist und für laufende Arbeiten am GIS-System u.a. für die Erstellung von Topographieplänen im GIS auf Basis der Vermessungsdaten, Einbringung von Geometerteilungen in das GIS, Abwicklung von Einbauten- und Grenzabsteckungen, Vergabe von Topografie Vermessung an Geometer, Dateneingabe und Pflege der Daten und Qualitätssicherung weiterhin der angegebene Stundenaufwand gerechtfertigt ist.

Die Behörde kann dieses Vorbringen nachvollziehen und nimmt die Anpassungen der Kosten zurück.

Im Rahmen des vorläufigen Ermittlungsergebnisses wurde der Stundensatz des Netzkundenmanagements – einer Position, die in vorgehenden Leistungsübersichten des Unternehmens nicht aufscheint –, auf EUR \*\*\*\*\* pro Stunde angepasst. Für die Überprüfung der Verrechnungssätze des Dienstleistungsvertrages laut Angaben des Unternehmens, zog die Behörde ein Gutachten über marktübliche Gehaltsbänder ausgewählter Berufsgruppen in der Energiewirtschaft (Beilage .10) heran. Im Gutachten wird für jedes Berufsbild eine Bandbreite eines Markt-Gehaltsbandes für das jährliche Grundgehalt angegeben, wobei auch zwischen Berufserfahrung unterschieden wird (Junior, Vollbild und Senior). Die Behörde addierte zu diesen Jahreswerten noch dienstgeberseitige Lohnnebenkosten<sup>6</sup> sowie einen Gemeinkostenzuschlag iHv \*\*\*\*\*%. Für die Ermittlung des Stundensatzes je Berufsbild geht die Behörde von einer repräsentativen Teamzusammensetzung aus Junior, Vollbild und Senior im Verhältnis 3/3/1 aus. Die sich daraus ergebenden jährlichen Gesamtkosten werden dann durch 1.200 Jahresstunden dividiert.

Bezüglich der Anpassung des Stundensatzes im Netzkundenmanagement merkt der Netzbetreiber in seiner Stellungnahme an, dass bei Anpassung lt. D\*\*\*\*\* keine variablen Gehaltsbestandteile enthalten sind und Gehaltsbänder lt. Kapitel 7 der Studie nicht direkt als interne Verrechnungspreise verwendet werden können.

---

<sup>6</sup> Basierend auf den Angaben des Lohnnebenkostenrechners von CPU Online: [http://www.cpu-informatik.at/Wordpress/?page\\_id=1617#bruttoNetto](http://www.cpu-informatik.at/Wordpress/?page_id=1617#bruttoNetto)

Die Behörde kann dem Einwand folgen, da Gemeinkosten in den betreffenden Positionen, nicht verrechnet wurden und der Sockelbetrag fehlt. Es wurde von der Behörde eine Anpassung der Personalkosten auf Basis des Stundensatzes für Sachbearbeiter für administrative Aufgaben des Gutachtens vorgenommen, womit die Behörde auf einen Stundensatz inklusive dieser Gemein- und Lohnnebenkosten von EUR \*\*\*\*\* pro Stunde kommt. Der Stundensatz von EUR \*\*\*\*\* pro Stunde aus dem Gutachten wurde fälschlicherweise direkt angewandt.

Zu Kritik, es wären keine variablen Gehaltsbestandteile verrechnet, merkt die Behörde an, dass der Netzbetreiber diesbezüglich mit dem Konto \*\*\*\*\* iHv jährlich rd. TEUR \*\*\*\*\* aufweist.

Die Anwendung des Stundensatzes von EUR \*\*\*\*\* pro Stunde führt zu einer Kostenreduktion iHv TEUR \*\*\*\*\* anstatt TEUR \*\*\*\*\*.

Die Assistenz Tätigkeit in „\*\*\*\*\*“ wurde im vorläufigen Ermittlungsergebnis ebenfalls mit jenem Stundensatz von EUR \*\*\*\*\* pro Stunde neu berechnet.

Der Netzbetreiber erwidert hier in der Stellungnahme einerseits, dass eine juristisch geschulte Person diese Aufgabe wahrnehmen muss und andererseits, dass der von der Behörde angewandte Stundensatz wiederum die Nebenkosten unzureichend berücksichtigt.

Die Behörde folgt dem Vorbringen des Netzbetreibers diesbezüglich und passt den Stundensatz auf einen juristischen Junior-Stundensatz – es handelt sich schließlich um eine Assistenzstelle – auf Basis des Deloitte Gutachtens zuzüglich Nebenkosten auf Basis von ECA-Berechnungen an. Der angewandte Stundensatz beträgt somit EUR \*\*\*\*\* und führt zu einer Kostenreduktion iHv TEUR \*\*\*\*\* im Vergleich zu den vom Netzbetreiber übermittelten Unterlage, aber zu einer Erhöhung iHv TEUR \*\*\*\*\* im Vergleich zum vorläufigen Ermittlungsergebnis.

Für die rechtliche Betreuung wurde im vorläufigen Ermittlungsergebnis der Vollbild Stundensatz für Rechtsgelehrte angewandt, welcher mit EUR \*\*\*\*\* pro Stunde laut Gutachten niedriger liegt, als der vom Unternehmen angewandte. Dies führte zu einer Anpassung von TEUR \*\*\*\*\*.

Der Netzbetreiber widerspricht dieser Anpassung in der Stellungnahme aufgrund der zuvor aufgeführten Argumente der Nichtberücksichtigung von Nebenkosten im Stundensatz sowie einem hohen Anteil von erfahrenen Mitarbeitern in der rechtlichen Betreuung.

Die Behörde kann der Argumentation folgen und nimmt die Anpassung zurück.

Im Zuge des vorläufigen Ermittlungsergebnisses wurde das Konto \*\*\*\*\* von der Behörde aufgrund der starken Fluktuation zur Bildung eines standardisierten Kostenjahres auf drei Jahre normalisiert. Das führte zu einer Anpassung von TEUR \*\*\*\*\*.

Der Netzbetreiber widerspricht der Anpassung in seiner Stellungnahme und bemerkt, dass es aufgrund von Änderungen bei der Verrechnung, der Änderung von Arbeits- auf Angestelltenverhältnisse und vermehrter Reisetätigkeit im Zuge von PVC-Sanierungstätigkeiten kommt.

Die dargelegten Daten für das Geschäftsjahr 2016 machen diese Entwicklung für die Behörde glaubwürdig. Um ein Kostenniveau zu erreichen, dass die durchschnittlichen Kosten dem Grundsatz der Kostenwahrheit entsprechend wiedergibt, bildet die Behörde den Vierjahresschnitt der Kosten der Geschäftsjahre 2013 bis 2016 und reduziert die Anpassung von TEUR \*\*\*\*\* auf TEUR \*\*\*\*\*.

Das Konto \*\*\*\*\* wurde von der Behörde aufgrund der starken Fluktuation zur Bildung eines standardisierten Kostenjahres auf drei Jahre normalisiert. Das führte zu einer Anpassung von TEUR \*\*\*\*\*.

Der Netzbetreiber widerspricht der Anpassung in der Stellungnahme und verweist auf gestiegene rechtliche Erfordernisse, die neue Schulungen erforderlich machen aber auch dem Eintritt von neuen Mitarbeitern sowie Auffrischungs- und Vertiefungskursen. Es wird außerdem auf den Beginn der Ausbildung von Dual-Monteuren in Geschäftsjahr 2015 verwiesen. Es handelt sich hier lt. Netzbetreiber um eine Facharbeiter-Intensivausbildung für Mitarbeiter des Netzbereichs, bei der Installateure im Bereich „Elektro- Gebäudetechnik“ und Elektriker im Bereich „Gas- Sanitärtechnik“ eine zusätzliche Ausbildung mit Lehrabschluss absolvieren. Zudem seien die folgenden zwei Konten zur Beurteilung in Kombination zu sehen. Der Netzbetreiber sieht den erhöhten Wert im Geschäftsjahr 2015 durch den abermals eher hohen Wert in Geschäftsjahr 2016 bestätigt.

\*\*\*\*\*

Die Behörde akzeptiert den Einwand teilweise und bezieht einerseits beide Konten sowie das Geschäftsjahr 2016 in die Berechnung ein. Die neue Anpassung auf das Fünfjahresmittel von TEUR \*\*\*\*\* beträgt TEUR \*\*\*\*\*.

Die Konten \*\*\*\*\* betreffen Marketingaufwendungen und werden auf Basis der Ausführungen in „Kostenbasis – Werbung/Marketing und Sponsoring“ exkludiert.

Im Rahmen des vorläufigen Ermittlungsergebnisses wurde die Position \*\*\*\*\* im Preis-Mengengerüsts bereinigt, da sie Marketingaufwendungen enthielt (zur Anerkennung von Kosten für Werbung/Marketing siehe der nachfolgende Punkt).

Der Netzbetreiber hat in der Stellungnahme angemerkt, dass in dieser Position auch die unternehmensinterne Kommunikation verrechnet ist und zwar iHv TEUR \*\*\*\*\*. Der Abzug dieser Kosten ist lt. Netzbetreiber nicht gerechtfertigt.

Die Behörde folgt diesem Vorbringen und erkennt die Kosten für die interne Unternehmenskommunikation iHv TEUR \*\*\*\*\* an.

### **Kostenbasis – Werbung/Marketing und Sponsoring**

Die Behörde sieht die Anerkennung von Werbe- und Marketingaufwendungen inkl. Sponsoring im Monopolbereich grundsätzlich kritisch und ist der Meinung, dass diese direkt mit den Aufgaben des Netzbetreibers in Zusammenhang zu stehen haben. Generell ist anzumerken, dass im regulierten Netzbereich eine Anerkennung gemäß §79 Abs. 1 GWG 2011 nur eingeschränkt argumentierbar erscheint, da ein Monopolbetrieb von Natur aus keinen Bedarf hat, sich gegenüber Mitbewerbern auf Basis von Werbe- oder sonstigen Maßnahmen abzugrenzen bzw. durchzusetzen. Ziel der Behörde ist es ein einheitliches und transparentes Vorgehen bei der Anerkennung von Werbekosten im Gasnetzbereich zu implementieren, da eine individuelle Beurteilung einzelner Maßnahmen nur schwer möglich ist. Es soll daher die Beurteilung anhand von vergleichbaren Basisgrößen und nicht anhand der durchgeführten Einzelmaßnahmen erfolgen.

Klar ist, dass Kosten für Basiskommunikationsarbeiten (wie Verhaltensregeln bei Gasgeruch und die Gasnotrufnummer) für das bestehende Netz und aktuelle Kunden dem Grunde nach angemessen sind. Der Höhe nach wird ein Wert iHv maximal EUR 2,0 je bestehenden Zählpunkt als angemessen beurteilt.

Dementsprechend wird der \*\*\*\*\* GmbH für das geprüfte Geschäftsjahr 2015 ein Erlös von EUR \*\*\*\*\* anerkannt, der das Produkt von \*\*\*\*\* Zählpunkten und EUR 2,0 je Zählpunkt ist.

Es ist der Behörde aber auch bewusst, dass der Energieträger Gas in Konkurrenz mit anderen Energieträgern (Fernwärme, Öl, Pellets, u.a.) steht und die Gefahr besteht, dass keine weiteren Kunden mehr gewonnen werden und somit die bestehende Infrastruktur nicht bestmöglich genutzt werden kann. Es sind daher mit dem Anschluss eines neuen Netzkunden oft zusätzliche Werbe- und Marketingaufwendungen verbunden.

Daher werden zusätzliche Kosten für den Gewinn von neuen Kunden im Rahmen des Betriebskostenfaktors anerkannt. Die Netzbetreiber sind angehalten, jene Maßnahmen zu

ergreifen, die sich am besten dafür eignen, neue Kunden mit ihrem Netz zu verbinden und somit den jeweiligen Kostenanteil für sämtliche Netznutzer zu reduzieren.

Zum Thema Kundenakquise findet sich in den von der \*\*\*\*\* GmbH übermittelten Unterlagen eine Provisionsvereinbarung<sup>7</sup> zwischen der \*\*\*\*\* und E\*\*\*\*\* V\*\*\*\*\* KG. Aus der vertraglichen Regelung ergibt sich, dass pro vermitteltem Netzzutrittsvertrag Kosten von EUR \*\*\*\*\* bzw. EUR \*\*\*\*\* für die \*\*\*\*\* GmbH entstehen. Hier ersuchte die Behörde im Zuge der Stellungnahme eine genaue Angabe, wie viele Zählpunkte zu den Konditionen dieser Provisionsvereinbarung im Geschäftsjahr 2015 verrechnet wurden.

Die Kosten für Kundenakquise wurden vom Netzbetreiber in der Stellungnahme mit TEUR \*\*\*\*\* angegeben und von der Behörde zum Abzug gebracht, da zusätzlich erworbene Zählpunkte wie oben beschrieben im Rahmen des Betriebskostenfaktors mit einem einheitlichen Betrag vergütet werden (vgl. Punkt 2.3.1).

Daraus ergeben sich in Summe die folgenden Anpassungen und somit von der Regulierungsbehörde anerkannte sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von TEUR \*\*\*\*\*:

\*\*\*\*\*

### **2.2.5. Finanzierungskosten**

In § 79 GWG 2011 wird geregelt, dass Investitionen in angemessener Weise ausgehend von den historischen Anschaffungskosten sowie den Finanzierungskosten zu berücksichtigen sind. Zusätzlich wird in § 80 Abs. 4 GWG 2011 festgelegt, wie die verzinsliche Kapitalbasis zu ermitteln ist.

Die Bestimmung des Finanzierungskostensatzes und die Vorgangsweise zur Ermittlung der Kapitalbasis sind im Grundsatzdokument (Beilage ./2) dargestellt.

Folglich der im Kapitel 2.2.3. beschriebenen Standardisierung der Abschreibungsdauer muss eine Anpassung der Abschreibungshöhe durchgeführt werden. Ebenso wurde und wird die Abschreibungsdauer für bezahlte Baukostenzuschüsse auf 40 Jahre angepasst (vgl. Beilage ./3). Dies führt zu Änderungen der verzinslichen Kapitalbasis, die zur Berechnung der Finanzierungskosten herangezogen wird.

---

<sup>7</sup> Im Akt unter: 2016-11-21 16-46-56 WU Zus Dok 18. Übermittlung Dienstleistungsverträge  
\_ProvisionenNZV\_GJ2015.pdf



Das Unternehmen verfügt über eine verzinsliche Kapitalbasis in Höhe von TEUR \*\*\*\*\*. Die angemessenen Finanzierungskosten betragen TEUR \*\*\*\*\* (siehe dazu die nachfolgende Tabelle).

\*\*\*\*\*

### **2.2.6. Sonstige Umsatzerlöse (exkl. Erlöse aus Netzentgelten)**

Das Unternehmen hat für das Geschäftsjahr 2015 in Summe sonstige Umsatzerlöse in Höhe von TEUR \*\*\*\*\* gemeldet.

In den gemeldeten sonstigen Umsatzerlösen ist u.a. das Konto \*\*\*\*\*“ enthalten, welches einen vom Netzbetrieb gegebenen Skonto in Höhe von TEUR \*\*\*\*\* enthält. Da ein gegebener Skonto zu Lasten der Netzkunden gehen würde, ist dieser Skonto aus der Netzkostenbasis auszuscheiden.

Daraus ergeben sich in Summe die folgenden Anpassungen und somit von der Regulierungsbehörde anerkannte sonstige Umsatzerlöse in Höhe von TEUR \*\*\*\*\*:

\*\*\*\*\*

### **2.2.7. Ergebnis der Kostenermittlung auf Basis des Geschäftsjahres 2015**

Die zuvor beschriebenen Anpassungen, die Bereinigung der nicht beeinflussbaren Kosten (welche in Abschnitt 2.3.4. beschrieben sind) und die Würdigung der Stellungnahmen führen zu folgender Netzkostenermittlung auf Basis der übermittelten Unterlagen zum Geschäftsjahr 2015:

\*\*\*\*\*

Basis für die Netzkostenermittlung 2015

## 2.3. Kostenbeeinflussende Faktoren

Die zuvor ermittelte Kostenbasis wird in weiterer Folge unter Anwendung der Regulierungsparameter gemäß Beilage ./2 angepasst. Die Anpassungen sind wegen sich ändernder Versorgungsaufgaben und gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Mengenveränderungen erforderlich.

### 2.3.1. Ermittlung Investitions- und Betriebskostenfaktor

Da im Zuge der 3. Regulierungsperiode der Gasverteilernetzbetreiber das System der effizienzabhängigen Rendite zur Anwendung gelangt, wird im Rahmen des Investitionsfaktors lediglich die Berechnung der Zinsunterschiede für Investitionen ab 2016 und der Effekt des Mark-up ab 2018 behandelt.

Der Betriebskostenfaktor umfasst eine Abschätzung der Kostenentwicklungen im Bereich der Betriebskosten auf Basis der Entwicklung der Versorgungsaufgabe (Zählpunkte) und Systemlängen (Rohrleitungs-km) im Vergleich zum Ausgangsjahr (2015).

Im Rahmen der Prüfung angemessener Aufwendungen für Werbung und Marketing wurde von Seiten der Behörde festgelegt, dass zwischen Bestandskunden (bestehender Netzanschluss) und neu hinzugewonnenen, aktiven Netzkunden (neuer Netzanschluss inkl. Gasliefervertrag) unterschieden werden muss. Daher wird im Rahmen des Betriebskostenfaktors zusätzlich eine einmalige Werbe- und Marketingvergütung je neu hinzugewonnenen Zählpunkt (neuer Netzanschluss inkl. Gasliefervertrag) iHv EUR 50,0 anerkannt. Dieser Wert wird zonengewichtet und wird unabhängig davon gewährt, ob die Anzahl der Zählpunkte im Netz des Netzbetreibers generell steigt oder sinkt, da der Akquisitionsaufwand unabhängig davon anfällt, ob Bestandskunden verloren gehen (für Details siehe Beilage ./2).

Um die Verdichtung des Netzes und damit eine bessere Verteilung der Kosten auf alle Nutzer zu erreichen, wird zusätzlich eine Prämie für die Verdichtung des Verteilernetzes gewährt. Aus Sicht der Behörde ist die Verdichtung des Bestandsnetzes essentiell zur Erhöhung des Ausnutzungsgrads und der damit verbundenen Steigerung der Effizienz der bestehenden Infrastruktur. Aus diesem Grund wird im Falle einer Verdichtung des Bestandsnetzes ein zusätzlicher Betrag von weiteren EUR 50,0 pro Zählpunkt anerkannt. Dieser Betrag wird dann für einen neu hinzugewonnenen Zählpunkt gewährt, wenn die relative Anzahl der zonengewichteten Zählpunkte im Verhältnis zur gewichteten Rohrleitungslänge ansteigt. Aufgrund der Unsicherheit in Bezug auf die zukünftige Nutzung des Gasnetzes wird allerdings kein erhöhter Bonus für

unterschiedliche Kundengrößen gewährt. Damit wird ein stärkerer Anreiz bei der Verdichtung des bestehenden Leitungsnetzes generiert.

Auf Basis der geprüften Unternehmenswerte wurden anhand der in Beilage ./2 beschriebenen Berechnungssystematik sowohl der Investitionsfaktor als auch der Betriebskostenfaktor für das Jahr 2018 ermittelt. Zur Berechnung dieser beiden Erweiterungsfaktoren im Detail siehe Beilage ./1.

Da im Zuge der Sonderabfrage für die Nettobuchwerte der Investitionen des Jahres 2016 Daten übermittelt wurden, die inhaltlich nicht stimmen können (ein Großteil sämtlicher Anlagen des Netzbetriebs hätte sonst im Jahr 2016 erst zugehen müssen) erfolgt die notwendige Korrektur des Zinssatzes für die Investitionen ab 2016 anhand der Daten der Anlageklassen 2016. Hier wurden von Unternehmensseite Netto-Buchwertzugänge in Summe von TEUR \*\*\*\*\* gemeldet. Diese wurden entsprechend der gesamten Finanzierungskosten des Jahres 2016 auf die Netzebenen 1 bis 3 aufgeteilt.

### **2.3.2. Behandlung des systemimmanenten Zeitverzuges**

Da sowohl der Investitions- als auch der Betriebskostenfaktor durch das Abstellen auf letztverfügbare Werte einem Zeitverzug von zumindest zwei Jahren unterliegen, ist es sachgerecht, diese systematische Unterdeckung im Falle kontinuierlicher Ausbauminvestitionen bzw. diese systematische Überdeckung im Falle kontinuierlichen Rückbaus den Unternehmen bzw. den Netzkunden in den Folgeperioden gutzuschreiben.

Die Aufrollung dieser Faktoren wird systemgleich zum Regulierungskonto jeweils im Folgeverfahren durchgeführt. Im gegenständlichen Verfahren wird die Unter- bzw. Überdeckung aus der Tarifierung des Kalenderjahres 2016 (auf Basis der Daten des Jahres 2014) im Vergleich zu den tatsächlichen Werten des Kalenderjahres 2016 herangezogen.

Nach dieser Korrekturrechnung ist die Abweichung weitgehend eliminiert und allfällige Unter- bzw. Überdeckungen in Zusammenhang mit dem Zeitverzug werden damit kompensiert. Für die Berechnung des systemimmanenten Zeitverzuges im Detail siehe Beilage ./1.

### **2.3.3. Regulierungskonto gemäß § 71 GWG 2011**

Im Wege des Regulierungskontos gemäß § 71 GWG 2011 werden Differenzbeträge zwischen den tatsächlich erzielten und den der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung (GSNE-VO) zu Grunde liegenden Erlösen auf Basis letztverfügbarer Abgabemengen des Unternehmens

aufgerollt. Überdies können damit kostenrelevante Auswirkungen von Rechtsmittelentscheidungen in der Kostenbasis abgebildet werden.

Gegenständlich werden über das Regulierungskonto die Abgabemengen sowie die verrechnete Leistung aus der GSNE-VO 2013 idF der Novelle 2016 (dieser Verordnung wurden die Daten des Geschäftsjahres 2014 zu Grunde gelegt), mit den tatsächlichen im Geschäftsjahr 2016 abgegebenen Mengen aufgerollt. Für eine detaillierte Darstellung der Anwendung des Regulierungskontos wird auf Punkt 11 des Grundsatzdokuments (Beilage ./2) verwiesen. Die Ermittlung der Auswirkungen für das Regulierungskonto 2018 kann der Beilage ./1 entnommen werden.

Zusätzlich zum Regulierungskonto wird auf Basis der Daten des Geschäftsjahres 2016 auch ein Drittel der Differenz aus 2014 berücksichtigt. Diese wurde aufgrund der Größenordnung im letzten Kostenermittlungsverfahren auf drei Jahre verteilt.

#### **2.3.4. Berücksichtigung nicht beeinflussbarer Kostenkomponenten des Geschäftsjahres 2016**

Zielvorgaben gemäß § 79 Abs. 2 GWG 2011 sowie die netzbetreiberspezifische Teuerungsrate gemäß § 79 Abs. 5 GWG 2011 wirken ausschließlich auf die vom Unternehmen beeinflussbaren Kosten. Wie unter Punkt 2 beschrieben, werden die nicht beeinflussbaren Kosten daher aus der dem Regulierungspfad unterliegenden Kostenbasis ausgeschieden. Zusätzlich zu der Neubestimmung dieser Kosten erfolgt auch eine Aufrollung der entsprechenden Kosten des Geschäftsjahres 2016.

Als nicht beeinflussbare Kosten gemäß § 79 Abs. 6 GWG 2011 sind für das Unternehmen neben den vorgelagerten Netzkosten, die Gebrauchsabgabe und die Kosten zur Deckung von Eigenverbrauch und Messdifferenzen bzw. Netzverlusten anzusehen.

Die Messdifferenz bezeichnet jene Menge, die aufgrund von Messungenauigkeiten (Verkehrsfehlergrenzen gemäß Maß- und Eichrecht) und von Netzverlusten in einem Gasnetz zwischen Einspeisung und Abgabe entsteht. Ein Teil der Messdifferenz entsteht auch durch die nicht zeitgleiche exakte Bestimmung der Menge bei Abnehmern (z.B. Haushaltskunden) ohne Lastprofilzähler. Die im gegenständlichen Verfahren ermittelten Messdifferenzen von \*\*\*\*\* MWh befinden sich im branchenüblichen Bereich sowie innerhalb der Verkehrsfehlergrenze.

Unter Eigenverbrauch versteht man jene Erdgasmenge, die ein Netzbetreiber benötigt, damit das Gasnetz störungsfrei betrieben werden kann. Der Großteil der Erdgasmenge für Eigenverbrauch

fällt für den Betrieb von Kompressoren und bei der Vorwärmung von Erdgas in Druckregelstationen an und wird vom Netzbetreiber gemessen. Der im gegenständlichen Verfahren ermittelte Eigenverbrauch des Unternehmens beträgt \*\*\*\*\* MWh und befindet sich im branchenüblichen Bereich.

Gemäß § 24 Abs. 5 Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 sind Netzverluste und Eigenverbrauch durch Einkauf von einer Bilanzgruppe zu marktüblichen Preisen abzudecken. Die diesbezüglichen Kosten zur Deckung von Netzverlusten sind gemäß § 79 Abs. 6 Z 3 GWG 2011 nur dann nicht beeinflussbare Kosten, sofern diese auf Basis einer transparenten und diskriminierungsfreien Beschaffung entstanden sind. Der Netzbetreiber kann die Beschaffung der Netzverluste sowie des Eigenverbrauchs selbst oder durch Dritte durchführen lassen.

In diesem Zusammenhang begann die Austrian Gas Grid Management AG (AGGM) im Jahr 2014 die gemeinsame Beschaffung der Mengen zur Deckung von Eigenverbrauch und Messdifferenzen bzw. Netzverlusten für den überwiegenden Teil der österreichischen Gasnetzbetreiber. Der dabei zukünftig erzielte und von E-Control geprüfte Preis spiegelt einen österreichweit repräsentativen und maßgeblichen Wert für eine gemeinsam und wirtschaftlich erfolgte Beschaffung wider; er gilt als Referenzpreis für die Beurteilung der Angemessenheit gemäß § 79 Abs. 1 GWG 2011. Auf diesem Preis basierende Kosten sind der Höhe nach als angemessen anzusehen.

Der Netzbetreiber nimmt an der gemeinsamen Beschaffung teil und es wurde dem Unternehmen von Seiten der AGGM im Jahr 2016 ein Preis iHv 16,4 EUR/MWh verrechnet. In Kombination mit den benötigten Mengen ergibt sich ein Kostenwert iHv TEUR \*\*\*\*\*.

Für die Kostenermittlung der Kosten für Messdifferenzen und Eigenverbrauch für das Geschäftsjahr 2018 wird vorläufig ein von der AGGM für das Geschäftsjahr 2018 bekanntgegebener Wert in Höhe von 18,04 EUR/MWh angesetzt. Nach Vorliegen der exakten Werte erfolgt eine Aufrollung der Preis- und Mengenkomponekte.

Die Gebrauchsabgabe des Geschäftsjahres 2016 iHv TEUR \*\*\*\*\* wird zur Gänze als nicht beeinflussbare Kostenposition anerkannt.

Die Position der nicht beeinflussbaren Kosten wird in Beilage ./1 dargestellt.

### **2.3.5. Forschungsbudget**

Zur Stärkung der Innovationskraft der Unternehmen wurde im vorläufigen Ermittlungsergebnis ein pauschales Forschungs- und Innovationsbudget in Höhe von 0,5 Prozent der beeinflussbaren

Kosten (Summe Netzkosten 2015 exklusive der nicht beeinflussbaren Kosten gemäß § 79 Abs. 6 GWG 2011) gewährt. Details hierzu wurden in Beilage ./2 erläutert.

Im Zuge der Stellungnahme der BAK wird darauf verwiesen, dass ein derartiges Forschungsbudget nicht erforderlich ist, da bereits in anderen Bereichen ausreichend Gelder für Forschungsfragen zur Verfügung stehen.

Die Behörde folgt dieser Stellungnahme und eliminiert das Forschungsbudget aus der Kostenbasis.

### **2.3.6. Kosten und Entgelte - Berücksichtigung Baukostenzuschüsse, Messerlöse, sonstige Entgelte des Geschäftsjahres 2016**

Gemäß § 72 Abs. 1 GWG 2011 müssen die Netzbenutzer wie bereits ausgeführt für die Erbringung aller Leistungen, die von den Netzbetreibern in Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtungen erbracht werden, Systemnutzungsentgelt entrichten. Das Systemnutzungsentgelt setzt sich gemäß § 72 Abs. 2 GWG 2011 aus den folgenden Bestandteilen zusammen, welche in Summe sämtliche Kosten des Netzbetriebs abzudecken haben:

1. Netznutzungsentgelt;
2. Netzzutrittsentgelt;
3. Netzbereitstellungsentgelt;
4. Entgelt für Messleistungen (inkl. Ablesungen) sowie
5. Entgelt für sonstige Leistungen.

Das Netzzutritts- und das Netzbereitstellungsentgelt (gemeinsam in der Folge: Baukostenzuschüsse, BKZ) wirken über einen längeren Zeitraum (für das Netzbereitstellungsentgelt ist diese Vorgangsweise explizit in § 76 Abs. 5 GWG 2011 geregelt) Für die Berücksichtigung der Entgelte im Rahmen der jährlichen Kostenermittlung wird daher die Auflösung der vereinnahmten Entgelte aus der Vergangenheit herangezogen. Anpassungen des Netzbereitstellungsentgelts müssen zukünftige Entwicklungen antizipieren, weil dieses aufgrund der langen Auflösungsdauer stark zukunftsorientiert zu ermitteln ist.

Kosten und zu erwartende Erlöse aus Messentgelten und sonstigen Entgelten werden in weiterer Folge einander gegenüber gestellt und die entsprechenden Kosten aus dem Kostenblock ausgeschieden.

Die verbleibenden Kosten bilden somit die Ausgangsbasis für die Bestimmung der Systemnutzungsentgelte.

Durch diese Vorgangsweise ist sichergestellt, dass sämtliche Kosten durch die Entgelte gemäß § 72 Abs. 2 GWG 2011 abgedeckt werden und gleichzeitig keine Überkompensation erfolgt.

Nachfolgende Grafik stellt diesen Zusammenhang nochmals dar:

Kosten		Zuordnung	Entgelte
OPEX	Materialaufwendungen		
	Personalaufwendungen		
	So. betr. Aufwand		
CAPEX	Abschreibungen		
	Finanzierungskosten (RAB*WACC)		
<b>Gesamtkosten</b>			
- Auflösung Baukostenzuschüsse (BKZ)		↔	2. NZE; 3. NBE
- Erlöse Messentgelt		↔	4. Messentgelte (inkl. Ablesungen)
- Erlöse sonstige Entgelte		↔	5. Entg. Sonst. Leistungen
<b>Summe verbleibende Kosten NNE</b>		→	<b>1. Netznutzungsentgelt (NNE)</b>



### **2.3.7. Zusammenfassung Überleitung 2018 Netznutzungsentgelte**

\*\*\*\*\*

Die verbleibenden Kosten bilden somit die Ausgangsbasis für die Bestimmung der Systemnutzungsentgelte. Die Zuordnung der Kosten einschließlich der Auswirkung von Auflösungen von Baukostenzuschüssen und Messerlösen auf die einzelnen Netzebenen gemäß § 79 Abs. 1 GWG 2011 stützt sich auf die Angaben des Unternehmens, welche einer Plausibilitätsprüfung unterzogen wurden (vgl. Spruchpunkt 2). Der deutliche Anstieg der Kostenbasis ist auch auf die im Jahr 2016 durchgeführte Investitionstätigkeit zurückzuführen.

### **3. Mengengerüst**

Für die Entgeltermittlung durch die Regulierungskommission ist den festgestellten Kosten ein Mengengerüst gegenüberzustellen.

Um aktuelle und erhebliche Effekte bei der Mengenentwicklung sowie strukturelle Entwicklungen mit Auswirkungen auf den Erdgasmarkt abzufangen und somit folglich auch Entgeltsprünge zu vermeiden, wird zur Ermittlung der Mengengrundbasis (kWh), gemäß § 81 Abs. 1 GWG 2011, das arithmetische Mittel der letzten drei Geschäftsjahre gebildet. Im aktuellen Verfahren werden hierfür die Geschäftsjahre 2016, 2015 und 2014 – verwendet. Beispiele für solche aktuellen und erheblichen Effekte, welche durch die Durchschnittsbetrachtung abgeschwächt werden sollen, können temperaturabhängige Effekte wie besonders warme- oder besonders kalte Winter sein. Ganz grundsätzlich können diese Effekte jedoch sämtliche Veränderungen der ökonomischen Rahmenbedingungen in einem Erdgasnetz sein, welche für besondere Ausreißer (egal in welche Richtung) in einer Zeitreihe, verantwortlich sind.

Für die Leistungswerte und Zählpunkte erfolgt keine Durchschnittsbildung, da die verrechnete Leistung und die Anzahl der Zählpunkte keinen signifikanten witterungsbedingten Schwankungen unterworfen sind. Aus diesem Grund werden hier die Werte des Geschäftsjahres 2016 herangezogen. Zusätzlich werden deutliche außerordentliche Mengeneffekte sowohl bei der Arbeits- als auch bei der Leistungskomponente sowie bei der Anzahl der Zählpunkte berücksichtigt.

Im Rahmen der Ermittlung des Mengengerüsts (Arbeit, Leistung, Anzahl der Zählpunkte) ist die zählpunktgenaue Abrechnung der einzelnen Netzbenutzer, welche einen entsprechenden Netzzugangsvertrag abzuschließen haben, zu berücksichtigen.

Die ermittelten Mengendaten basieren auf den vom Netzbetreiber übermittelten Messdaten, die einer Plausibilisierung unterzogen worden sind. Das Mengengerüst besteht aus folgenden Komponenten:

\*\*\*\*\*

Bei der Abgabe an Endverbraucher wird das arithmetische Mittel der letzten drei verfügbaren Jahre angesetzt.

\*\*\*\*\*

Die dargestellten Mengen (Spruchpunkt 3) sind im Rahmen der Ermittlung der Entgelte und der daraus resultierenden Ausgleichszahlungen zu berücksichtigen.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der Energie-Control Austria einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten. Für Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30,0 gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II Nr. 387/2014 idgF, unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gemäß § 1 Abs. 3 BuLVwG-EGebV, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten.

Energie-Control Austria  
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 20. November 2017

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.  
Vorstandsmitglied

DI Andreas Eigenbauer  
Vorstandsmitglied

Beilagen:

Beilage ./1 – Kostenüberleitung

Beilage ./2 – Regulierungssystematik für die dritte Regulierungsperiode Gas

Beilage ./3 – Anpassung AfA, BKZ sowie Annuitätenberechnung auf Basis des GJ 2015

Beilage ./4 – Datenblatt Benchmarking-Grundlage

Beilage ./5 – Anpassung AfA und BKZ auf Basis des GJ 2016

Beilage ./6 – Benchmarkingrelevante Verteildauer der Nachdotierungsaufwendungen

Beilage ./7 – Neuberechnung des sonstigen Aufwands aus Behördensicht

Beilage ./8 – E\*\*\*\*\* AG \_ Firmen-Compass\_2015

Beilage ./9 – E\*\*\*\*\* AG \_ Firmen-Compass\_2016

Beilage ./10 – Gutachten Gehaltsbänder

Ergeht als Bescheid an:

\*\*\*\* GmbH  
z.H. \*\*\*\*  
\*\*\*\*  
\*\*\*\*

per elektronischer Zustellung

Wirtschaftskammer Österreich  
z.H. \*\*\*\*  
Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien

per elektronischer Zustellung

Bundesarbeitskammer  
z.H. \*\*\*\*  
Prinz-Eugen-Straße 20-22  
1040 Wien

per elektronischer Zustellung

Ergeht zur Information an:

Landwirtschaftskammer Österreich  
z.H. \*\*\*\*  
Schauflegasse 6  
1014 Wien

per elektronischer Zustellung

Österreichischer Gewerkschaftsbund  
z.H. \*\*\*\*  
Johann-Böhm-Platz 1  
1020 Wien

per elektronischer Zustellung